

Das Zitiergebot – die Fessel des Gesetzgebers

- [Die Entstehung des Zitiergebotes](#)
- [Erläuterung zum Zitiergebot im Bonner Kommentar zum GG 1950](#)
- [Das Vermächtnis des Hermann von Mangoldt](#)
- [Viele Köche verderben den Brei](#)
- [Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung?](#)
- [Das Bundesverfassungsgericht und sein Umgang mit dem Zitiergebot](#)
- [Artikel 19 GG als Garantie der Grundrechte](#)

Das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG stellt eine Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränken sollende einfache Gesetze dar. Das Zitiergebot erfüllt dem Gesetzgeber gegenüber eine zwingend zu befolgende Warn- und Besinnungsfunktion und dient dem Grundrechtsträger im Rahmen des Bestimmtheitsgebots zu erkennen, welche einfachen, dem Grundgesetz und den Grundrechten gegenüber untergeordnete Gesetze die Grundrechte des Grundrechtsträgers einschränken können.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot ist nachträglich nicht heilbar, da zum Einen eine Voraussetzung nicht im Nachhinein erfüllt werden kann, und zum Anderen aus diesem Grund die Warn- und Besinnungsfunktion nicht erfüllt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot betrifft dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG nach immer das ganze Gesetz und führt zur Ungültigkeit des gegen das Zitiergebot verstoßenden Gesetzes. Eine Anwendung eines solchen ungültigen Gesetzes ist verfassungswidrig.

Artikel 19 Abs. 1 GG

»Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten (*Einzelfallverbot*). **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (*Zitiergebot*).**«

Die Entstehung des Zitiergebotes

Was es mit dem Zitiergebot auf sich hat, ist erklärt mit einem Blick in die Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Gremium, dass in den Jahren 1948-49 das heute noch gültige Grundgesetz entwickelt hat.

Zum Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot), vormals Artikel 20 c heißt es dort:

In der 3. Lesung des Hauptausschusses am 08.02.1949 beantragte der Abg. Dr. v. Mangoldt die Streichung des Art. 20c Abs. 1 Satz 2.

Zitat aus dem Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949:

[Dr. v. Mangoldt](#) (CDU): „Außerdem beantragen wir hier die Streichung des zweiten Satzes aus den Gründen, die im Hauptausschuss schon bei der zweiten Lesung angeführt worden sind. Durch die Vorschrift des zweiten Satzes: „Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muss das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen“ werden dem Gesetzgeber Fesseln angelegt. Es ist damit zu rechnen, dass die gesetzgebenden Körperschaften sehr häufig vor der Notwendigkeit stehen werden, ein Gesetz wegen irgendeines formellen Fehlers erneut zu erlassen, etwa wenn man nicht daran gedacht hat, welches Grundrecht dadurch etwa verletzt werden könnte. Das ist eine sehr schwierige Frage. Wir wissen, dass man darüber in der Rechtsprechung sehr lange und sehr häufig darüber gestritten hat, welches Grundrecht überhaupt und wie weit es verletzt ist. Diese Prüfung, die der Rechtsprechung obliegt und die doch einige Schwierigkeiten gemacht hat, will man jetzt dem Gesetzgeber überlassen. Das sind Fesseln für den Gesetzgeber, die ihm seine Arbeit unnötig erschweren.“

[Dr. Thomas Dehler](#) (FDP) antwortete damals:

„Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.“

Nach sprachlicher Überarbeitung durch den Allgemeinen Redaktionsausschuss wurden die Bestimmungen, nicht zuletzt wohl auch weil sich [Dr. Ludwig Bergsträsser](#) (SPD) zum Thema Notstand in Verbindung mit dem heutigen Art. 19 Abs.1 GG wie folgt geäußert hat, übernommen: Zitat:

„.....im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche genauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, dass bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht sie lax anzuwenden.“

Klare Wort für eine klare grundgesetzliche Vorschrift, die nämlich seit 60 Jahren den folgenden Wortlaut inne hat:

Artikel 19 Abs. 1 GG - Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Ein weiterer Auszug aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates (Vierundvierzigsten Sitzung des Hauptausschusses am 19. Januar 1949) zur Entstehung des Zitiergebots soll noch etwas eindrücklicher die Abneigung Hermann von Mangoldts gegen das Zitiergebot, die „Fessel des Gesetzgebers“ herausstellen:

Hermann von Mangoldt: „Wir haben nicht geglaubt, diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle sich einmal vor! – muß hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muß dann dieses Grundrecht bezeichnen. Vergißt er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.“

In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein bestimmtes Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten,

denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? Wenn das in der Verfassung steht, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage, und kommt an das Oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln des Art. 20c Abs. 1 nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muß mit der Arbeit von neuem anfangen. Dabei liegt vielleicht oft die Berechtigung vor, ohne weiteres ein solches Gesetz zu erlassen. Der Gesetzgeber hat aber in der Fülle der Arbeit oder vielleicht aus Gründen, die man erst später übersehen kann, vergessen, daß hier auch eine Grundrechtsvorschrift beeinträchtigt wird. Ich glaube also, daß wir diesen Weg nicht gehen können, weil wir hier den Gesetzgeber zu weitgehend fesseln.“

Erläuterung zum Zitiergebot im Bonner Kommentar zum GG 1950

Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff. zu Art. 19:

Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der GR. und damit – neben Art. 18 – zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Während sich aber Art. 18 gegen die vom GR.-Trägern herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, will Art. 19 die von öffentlichen Gewalten – möglicherweise – ausgehende Gefahr bannen.

1. In Abs. I sind verschiedene Garantievorschriften für GR. eingebaut. Sie sollen einen gewissen Schutz gegenüber dem Gesetzgeber gewährleisten. Der 1. Halbs. von Abs. I 1 behandelt einen bestimmten, tatbestandsmäßig abgegrenzten Kreis von Fällen, in denen für Gesetze zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit die durch Halbs. 2 sowie durch Abs. I 2 genau bezeichneten Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hierbei handelt es sich einmal um sachliche, zum anderen um formelle Erfordernisse (vgl. Wolff, JR. 1950, S.738 r.).

a) Der in Betracht kommende Kreis von Fällen ist im 1. Halbs. durch folgende Worte abgegrenzt: “Soweit nach diesem Grundgesetz ein GR. ... eingeschränkt werden kann”. In Frage kommen hier also diejenigen GR.-Bestimmungen, für die das BGG. einen Gesetzesvorbehalt vorgesehen hat. Welcher Art dieser Gesetzesvorbehalt ist, spielt keine Rolle. Neben dem inhaltlich unbeschränkten kommt ebenso auch der inhaltlich beschränkte Gesetzesvorbehalt in Betracht (vgl. z. B. Art. 2 II 3; 10 2; 14 I 2; bzw. Art. 6 III; 8 II; 11 II; 12 I 2; 13 III; 14 III 2; 15 1; 16 I 2). Wie sich aber schon aus dem Wortlaut des 1. Halbs. ergibt, handelt es sich nur um die Fälle, wo das BGG. dem Gesetzgeber die Möglichkeit vorbehalten hat, unmittelbar oder mittelbar bestimmte GR.-Einschränkungen vorzunehmen. Dagegen bezieht sich Abs. I nicht auf solche Fälle, wo das BGG. keinen Gesetzesvorbehalt, sondern Schranken vorgesehen hat (vgl. hierbei Erl. II, b).

b) Bei den für die Anwendbarkeit des Abs. I in Betracht kommenden Fällen muß es sich um eine Einschränkung “durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes” handeln. Diese beiden Begriffe sind – wie auch sonst im GR.-Katalog – als termini technici anzusehen, für die nur förmliche Gesetze, nicht auch VO.- und Gewohnheitsrecht in Frage kommen (vgl. hierzu neben Erl. II 1 f insbes. Art. 8 II 2 Erl. II 2 b, c; sowie Art. 2 Erl. II 2 f; vgl. Jahrreiß, NJW. 1950, S. 3, insbes. Fußnote 4; auch Vf. Hess., 1946, Art. 63). Die Frage, ob hierunter Bundesgesetze oder – bzw. und – Landesgesetze zu verstehen sind, regelt sich nach den Bestimmungen über die Gesetzgebungszuständigkeit (vgl. BGG. Abschn. VIII).

c) Halbs. 2 enthält eine, und zwar die sachliche Gültigkeitsvoraussetzung. In den Fällen des 1. Halbs. nämlich “muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten”. Die

Doppelgleisigkeit dieser Gültigkeitsvoraussetzung dürfte jedoch nur scheinbar sein, da dem negativen Erfordernis wohl nur die Bedeutung einer – authentischen – Interpretation des positiv gefaßten Erfordernisses zukommt (umgekehrt gilt dasselbe). – Das negative Erfordernis ist übrigens – streng genommen – nicht einwandfrei formuliert, da hier statt des “muß” ein “darf” stehen müßte. Diese Gültigkeitsvoraussetzung bestätigt bzw. verstärkt die grundsätzlich schon aus dem Gleichheitssatz (vgl. Art. 3, auch 1 III) herzuleitende Ausschließung nicht “allgemein” geltender Gesetze. Erfaßt sind damit insbesondere jene Fälle, wo der Gleichheitssatz nicht ausreichen sollte, denn Art. 19 I 1 verbietet ausnahmslos jegliche Einzelaktgesetzgebung wie z. B. Enteignung oder Sozialisierung eines bestimmten Unternehmens (vgl. Erl. II I f b; hierzu auch Krüger a. a. O.). – (Zum Begriff “allgemeine Gesetze” vgl. auch Rothenbücher und Smend in Veröff. VStRL. Heft 4, 1928, S. 18 ff, 51 ff; Köttgen bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 350 Ziff. c).

d) Für das sachliche Erfordernis des Abs. I 1 ist danach als Ergebnis festzuhalten, daß die Legislative gehalten ist, Gesetze, die – nach dem BGG. zulässige – Einschränkungen von GR. selber festlegen (“durch Gesetz”) oder solche Einschränkungen durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären (“auf Grund eines Gesetzes”), nur mit “allgemeiner” Geltungskraft zu erlassen.

e) Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: “Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort “außerdem” klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt (a. a. O., Anm. 3 S. 119), diese Bestimmung könne “nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden”, kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat (vgl. HptA. 47. Sitz. StenBer S.620 lks., Abg. Dr. Dehler: “Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...“).

Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel – “der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR. ” unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. “unbewußt” eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr “bequem” machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollstem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch Vf. Hess., 1946, Art. 63 II 1). Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. – (Vgl. noch Krüger a. a. O., Ziff. 1 c, Figge, Die Bedeutung des BGG. f. d. prakt. RPfl., 1950, S.42; auch BReg.-Entw. v. 28. 6. 1950 für ein Ges. üb. d. Vertrieb jugendgefährdender Schriften, dessen Präambel mit der ausdrücklichen Nennung des Art. 5, 1 BGG. dem Art. 19 I, 2 entspricht [DBT. Drucks. Nr. 1101 S. 2, 9], während das gleichartige Ges. v. 12. 10. 1949 in Rh.-Pf. den Art. 19 I 2 BGG. nicht beachtet [GVBl. S. 505]).

Das Vermächtnis des Hermann von Mangoldt

HERMANN VON MANGOLDT (* 18. November 1895 in Aachen; † 24. Februar 1953 in Kiel) war ein deutscher Staatswissenschaftler und Politiker (CDU). Er war von Juni bis November 1946 Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.)

Nach dem Abitur in Danzig leistete Mangoldt ab April 1914 seinen Wehrdienst bei der kaiserlichen Marine ab und nahm als Soldat von 1914 bis 1919, zuletzt als Kommandant eines Torpedoboots am Ersten Weltkrieg teil. Nach Ende des Krieges studierte er zwei Semester Bauingenieurwesen in Danzig und trat im September 1919 in den Polizeidienst beim Reichswasserschutz ein. Ab 1922 absolvierte er neben dem Beruf ein Studium der Rechtswissenschaft, welches er nach seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst 1926 mit dem ersten juristischen Staatsexamen beendete. Nach Ableistung des Referendariats bestand er auch das zweite juristische Staatsexamen. 1928 erfolgte seine Promotion zum Dr. jur. an der Universität Königsberg mit der Arbeit *Grundprobleme des deutschen öffentlichen Binnenschiffsverkehrsrechtes*. 1934 habilitierte er in Königsberg mit der Arbeit *Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Tritt Anfang 1934 dem Bund Nationalsozialistischer Juristen (BNSDJ), dem späteren Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, bei.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB) war die Berufsorganisation der Juristen im nationalsozialistischen Deutschen Reich von 1936 bis 1945. Hervorgegangen ist die Organisation aus dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), der von 1928 bis 1936 unter diesem Namen bestand.

Bereits 1928 wurde der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) als Organisation innerhalb der NSDAP durch Hans Frank gegründet. Nach der „Machtergreifung“ wurde Frank von Reichspräsident Paul von Hindenburg am 25. April 1933 zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und für die Erneuerung der Rechtsordnung“ ernannt. Frank setzte die Aushebelung der Gewaltenteilung im Justizwesen und die institutionelle Beseitigung der bisherigen Berufsverbände Deutscher Richterbund (DRB) und Republikanischer Richterbund um. Am 25. Mai 1933 trat der DRB, der die Beseitigung der Weimarer Republik keinesfalls ablehnend betrachtete, geschlossen in den BNSDJ ein, innerhalb dessen er zunächst bestehen blieb, bis er sich zum Jahresende endgültig auflöste. Der viel kleinere Republikanische Richterbund kam einem Verbot durch Selbstauflösung zuvor. Im Oktober 1933 veranstaltete der BNSDJ nach der Absage des Deutschen Juristentags seine 4. Reichstagung unter dem Namen „Deutscher Juristentag 1933“. Dort proklamierte **Hans Frank** u. a. die Akademie für Deutsches Recht.

Hans Michael Frank (23. Mai 1900 in Karlsruhe; † 16. Oktober 1946 in Nürnberg) war ein nationalsozialistischer deutscher Politiker. Er war einer der „ältesten Kämpfer“ in der Gefolgschaft Hitlers, dessen Rechtsanwalt und höchster Jurist im Deutschen Reich. Nach 1933 organisierte er die Gleichschaltung der Justiz in Bayern und später im Deutschen Reich. Er war Mitglied des Reichstags und Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Während des Zweiten Weltkrieges war er Generalgouverneur des besetzten Polen und wurde von Zeitgenossen der „Schlächter von Polen“ oder der „Judenschlächter von Krakau“ genannt. Sein Staatssekretär Josef Bühler bezeichnete ihn in Nürnberg als „König von Polen“. Frank gehörte zu den 24 im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof angeklagten Personen. Er wurde am 1. Oktober 1946 in*

zwei von drei Anklagepunkten schuldig gesprochen, zum Tode verurteilt und in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1946 durch den Strang hingerichtet.

Der BNSDJ wurde 1936 umbenannt in Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB).

Der NSRB umfasste einzelne „Reichsgruppen“ für die verschiedenen juristischen Berufe wie Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtswissenschaftslehrer an den Hochschulen. Wie der Vorläuferorganisation BNSDJ stand auch dem NSRB der „Reichsrechtsführer“ und Leiter der Akademie für Deutsches Recht Hans Frank vor. Ab 1942 wurde er in dieser Funktion von Otto Thierack abgelöst.

Der NSRB, der zu seinen Hochzeiten über 100.000 Mitglieder hatte, hielt in Leipzig mehrfach „Deutsche Juristentage“ im Stil der Reichsparteitage ab.

Hermann von Mangoldt wurde 1935 zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg ernannt und nahm ebenfalls im Jahre 1935 den Ruf der Eberhard-Karls-Universität Tübingen an. Hier wurde er 1939 ordentlicher Professor für Öffentliches Recht. Am 15. März 1939 veröffentlichte er in der Württembergischen Verwaltungszeitschrift, deren Herausgeber der Staatssekretär Karl Waldmann war, die rechtsvergleichende Betrachtung *Rassenrecht und Judentum*, in welcher er unter Bezug auf Hitlers Mein Kampf die rechtlichen Grundlagen der Nürnberger Gesetze mit den Verfassungen der angelsächsischen Länder verglich:

Die Geschichte der Völker aller Kontinente zeigt deutlich die Gefahren, die aus einer Vermischung des eigenen mit stark artfremdem Blute drohen. Immer wieder haben daher die Völker zu den einschneidenden Maßnahmen gegriffen, um einer solchen Überfremdung vorzubeugen. Niemals vorher ist die ganze Frage aber mit der gleichen Schärfe wie heute im Dritten Reiche und in einzelnen anderen mitteleuropäischen Ländern als Rassenproblem erkannt und gleichzeitig auch in der Gesetzgebung als solches behandelt worden. [...]

Sucht man nach einer Erklärung für diese Ausgestaltung unserer Rassenrechte, so ist sie rasch in den in Mitteleuropa gegebenen Bevölkerungsverhältnissen gefunden. Die Gefahr der Rassenüberfremdung drohte hier ernstlich nur von den Juden. Kein anderes artfremdes Volk hat in diesem Raume auch nur annähernd so hohe Zahlen wie sie erreicht.[...]

Diese Gesetzgebung hält im übrigen auch nach der ethischen Seite jeden Vergleich mit den Maßnahmen der angelsächsischen Welt aus. Keineswegs handelt es sich bei ihr, wie das immer wieder vom Auslande behauptet wird, nur um eine jeder höheren Ideale bare Reaktion auf eine Vergangenheit, in der sich das artfremde Volk der Juden im politischen Geschehen, in allen wirtschaftlichen und kulturellen Dingen einen ihm nicht zukommenden Einfluss anmaßte. Gewiß sind diese artfremden Einflüsse mit zunehmender Intensität, und zwar zuerst dem deutschen Volke immer unerträglicher geworden, und es war kein Wunder, daß unter solchen Umständen der Ruf nach einem Zurück zu einem arteigenen politischen Leben, zu einer arteigenen Kunst und Wissenschaft immer lauter ertönte. Entscheidend sind diese Gründe für die Einführung des Rassenrechts indes nicht gewesen. Vielmehr werden mit ihm ganz andere, und zwar hohe ethische Ziele verfolgt. Die durch diese Gesetze gesicherte Reinerhaltung des Blutes ist nicht Selbstzweck, sondern wie der Führer im “Kampf” (S.434) gesagt hat, “ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen”. [Hermann von Mangoldt:

"Rassenrecht und Judentum" in "Württembergische Verwaltungszeitschrift" Nr. 3 vom 15. März 1939, 35. Jahrgang, HRSG. Karl Waldmann, Seite 1f]

Er war als Professor für Öffentliches Recht, zusammen mit furchtbaren Juristen wie Theodor Maunz und Carl Schmitt maßgeblich an der juristischen Legitimierung des Nationalsozialismus und damit des Holocaust beteiligt. Später kommentierte er, wie Theodor Maunz, das Grundgesetz.

1941 folgte er dem Ruf der Friedrich-Schiller-Universität Jena und 1943 dem Ruf der Christian-Albrechts-Universität Kiel auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht. An der Universität Kiel war er ab 1943 auch Direktor des Instituts für internationales Recht. Die Wahrnehmung der Hochschullehreraufgaben war jedoch zwischen 1939 und 1944 wegen Kriegsteilnahme (als Korvettenkapitän) eingeschränkt.

Hermann von Mangoldt war als Mitglied des Parlamentarischen Rates maßgeblich an der Erarbeitung des Grundgesetzes beteiligt.

Er war Begründer des Grundgesetz-Kommentars *Mangoldt-Klein*. Durch diesen Kommentar schaffte er, wie Theodor Maunz, dem Begründer des Grundgesetz-Kommentars *Maunz-Dürig*, erfolgreich seine eigenen Ansichten zum Grundgesetz, vor allem seine Meinung über die "Fessel des Gesetzgebers", das Zitiergebot, welche vom Parlamentarischen Rat abgelehnt wurden, zu einem Standard der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu etablieren. Seine "Warnung": "*Wenn das in der Verfassung steht, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage, und kommt an das Oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln des Art. 20c Abs. 1 nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muß mit der Arbeit von neuem anfangen.*" stieß nicht nur bei den ersten Richtern des Bundesverfassungsgerichts auf offene Ohren und führte maßgeblich zur grundgesetzwidrigen "Durchbrechung" dieser Gültigkeitsvorschrift durch das Bundesverfassungsgericht, die Rechtsprechung, den Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt, welche damit ausnahmslos, entgegen dem durch das Grundgesetz garantierten Grundrechtsschutz, die Grundrechte nicht mehr als aller Gesetzgebung vorstehende Grundlage verstehen.

Im Grunde bedeutet diese Durchbrechung des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG die Außerkraftsetzung des Art. 1 Abs. 3 GG, welcher "*Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung*" an die Grundrechte "*als unmittelbar geltendes Recht*" bindet. Diese Tradition hat sich bis heute erhalten, denn keines der Urteile zu Verfassungsbeschwerden, in denen die Beschwerdeführer auf das Zitiergebot abstellten, entsprach dem ursprünglichen Tenor des Parlamentarischen Rates als Verfassungsgeber. In 12 veröffentlichten Fällen wurde nicht einmal darauf eingegangen. Zu diesen, das Zitiergebot ignorierenden Entscheidungen gehört auch der sog. Extremistenbeschluss, welcher unter der Federführung von Willi Geiger als Mitglied des 2. Senats in Band 39, Seite 334ff veröffentlicht wurde.

Viele Köche verderben den Brei

Hinweis: Die nachfolgende Liste der mit dem Zitiergebot in Verbindung stehenden Personen ist noch unvollständig und wird ergänzt.

Unter dem Banner "**Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht**" forderte Reichsjustizkommissar Hans Frank als Leiter des BNSDJ am 1.10.1933 auf der

Freitreppe des Reichsgerichts in Leipzig die mehr als 12.000 bis 20.000 versammelten Juristen auf dem Reichsgerichtsplatz auf, in folgende Worte einzustimmen:

“Wir schwören beim ewigen HERRGOTT, wir schwören bei dem Geiste unserer TOTEN, wir schwören bei all denen, die OPFER einer volksfremden Justiz einmal geworden sind, wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes, daß wir dem FÜHRER auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen WOLLEN bis zum Ende unserer Tage”

16 Jahre später schworen die gleichen Juristen als Richter:

“Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.”

oder als Beamte im Staatsdienst:

“Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.”

Zum rechtlichen Wert dieses Amtseids gemäß Art. 56 GG kommentierte der **Maunz/Dürig/Herzog/Scholz**, Kommentar zum Grundgesetz (Artikel 56 Randnummern 4 und 10), wie folgt:

„Schon nach dem Text des Art. 56, aber auch nach der einfachgesetzlichen Regelung, die diese Frage im Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung gefunden hat, hängt der Beginn der Amtszeit bzw. der Amtsbefugnisse des Bundespräsidenten nicht von der Eidesleistung ab. Art. 56 verlangt lediglich, dass diese in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem Amtsantritt stattzufinden hat. Mehr ergibt sich aus der Vorschrift nicht. Wie sämtliche Amtseide, die im deutschen öffentlichen Recht vorgesehen sind, ist auch der Amtseid des Bundespräsidenten in keiner denkbaren Beziehung strafbewehrt, etwa in dem Sinne, dass eine flagrante Verletzung der im Eid übernommenen Verpflichtungen strafrechtlich als Meineid o. Ä. gewertet würde.“

Ein Vergleich der Wirkung beider Schwüre auf den Verschwörer ist an dieser Stelle durchaus angemessen.

THEODOR MAUNZ (* 1. September 1901 in Dachau; † 10. September 1993 in München) war ein deutscher Verwaltungsrechtler, der sowohl während des Nationalsozialismus als auch in der Bundesrepublik Deutschland wirkte. Er begründete den Maunz-Dürig, einen als Standardwerk geltenden Kommentar zum Grundgesetz mit (inzwischen häufig als Maunz/Dürig/Herzog/Scholz zitiert).

Der Sohn eines Volksschullehrers arbeitete seit 1927 in der bayerischen Verwaltung. Nach seiner Habilitation 1932 in Freiburg im Breisgau war Maunz Privatdozent an der Juristischen Fakultät für Deutsches Reichs- und Landesstaats- und Verwaltungsrecht der Universität München. Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten wurde er 1933 Mitglied der

NSDAP und der SA.^[1] 1934 wurde seine Lehrbefugnis in Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatslehre geändert.

1935 erfolgte die Berufung zum außerordentlichen Professor an die Universität Freiburg im Breisgau. Als Professor in Freiburg (bis 1945) beschäftigte sich Maunz hauptsächlich mit der rechtlichen Stellung der Polizei im NS-Staat. Man zählt ihn, wie etwa auch Carl Schmitt, Karl Larenz, Otto Koellreutter, Herbert Krüger und Ernst Forsthoff, zu den akademischen Juristen, die durch ihre Arbeiten dem NS-Regime juristische Legitimität zu verschaffen bestrebt waren.

In diesem Zusammenhang muss auch die **Kieler Schule** erwähnt werden. Karl August Eckhardt organisierte die Dozentenakademie im Kitzberger Lager. In diesem Gemeinschaftslager an der Kieler Bucht kamen nationalsozialistische Juristen zusammen, um über die völkische Rechtserneuerung zu referieren. Die im Kitzberger Lager gehaltenen Referate wurden ein Jahr später im ersten Band der neu erschienen Zeitschrift „Deutsche Rechtswissenschaft“ veröffentlicht. Neben den Kieler Rechtswissenschaftlern nahm auch Theodor Maunz aus Freiburg teil.

Maunz stellte sich dem Regime zur Verfügung und versuchte es zu legitimieren und rechtlich zu erfassen. In dem unten genannten Artikel *Gestalt und Recht der Polizei* schrieb Maunz u. a. folgendes:

*„Es ist die Gründung des polizeilichen Wirkens auf den Willen der im Rahmen der völkischen Ordnung handelnden Reichsführung. [...] Was mit anderen Worten der Führer [...] in Form von Rechtsgeboten der Polizei an Aufträgen zuweist, bildet die Rechtsgrundlage der Polizei. Die Zuweisung kann im förmlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Sie kann ferner erfolgen im sonstigen Normenschöpfungsverfahren. Sie kann aber auch ergehen im Wege der Einzelweisung oder auch der Einzelbilligung. **Dieses System hat [...] den alten Gesetzmäßigkeitsgrundsatz ersetzt, seitdem an die Stelle des alten Gesetzes der Wille des Führers getreten ist.**“*

1948 nahm Maunz für Südbaden am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee teil.

Von 1952 bis zu seiner Emeritierung hatte Maunz eine Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht, an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität inne. Er etablierte sich durch seine Veröffentlichungen als ein führender Verfassungsrechtler der Bundesrepublik. Roman Herzog, der selbst zu seinen Schülern gehörte, stellte 1993 fest: Maunz war nach 1948/49 mit Sicherheit einer der beherrschenden Verfassungsrechtler der Bundesrepublik Deutschland, man kann auch sagen, er hat das demokratische Verfassungsrecht der Bundesrepublik mitgeprägt. Neben dem späteren Verfassungsrichter, Grundgesetz-Mitkommentator und Bundespräsidenten Roman Herzog gehörten unter anderem auch der spätere bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber und die Universitätsprofessoren Peter Lerche und Klaus Obermayer zu Maunz' Schülern.

Von 1957 bis 1964 war das CSU-Mitglied Maunz bayerischer Kultusminister, bis er, nach dem Bekanntwerden einiger aus der Zeit vor 1945 stammenden Texte unter Druck geraten, am 10. Juli 1964 seinen Rücktritt erklärte. Seine Professur behielt er weiter.

Nach seinem Tod erschien in der National-Zeitung ein Artikel, in dem Maunz dafür gedankt wurde, dass er nicht nur deren Herausgeber, den DVU-Vorsitzenden Gerhard Frey, seit einem Verfahren gegen ihn nach Artikel [18](#) des Grundgesetzes (Aberkennung von Grundrechten) in

den 1960er Jahren juristisch beraten habe, sondern auch viele Jahre anonym Beiträge für die National-Zeitung verfasst hat.

WILLI GEIGER (* 22. Mai 1909 in Neustadt an der Weinstraße; † 19. Januar 1994 in Karlsruhe; von 1951 bis 1977 Richter am Bundesverfassungsgericht und Verfasser des Entwurfs des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, welches dem BVerfG bis heute Befugnisse einräumt, welche aus den Art. [93](#) und [94](#) GG nicht abzuleiten sind)

Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten trat der studierte Jurist Willi Geiger 1933 der SA bei und wurde Schulungs- und Pressereferent. Seit 1934 gehörte er dem NS-Rechtswahrerbund und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt an. 1937 wurde er Mitglied der NSDAP und stieg 1938 innerhalb der SA zum Rottenführer auf.

Geiger war als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg tätig und erwirkte dort in mindestens fünf Fällen Todesurteile.

1941 verfasste er eine Dissertationsschrift zum Thema Die Rechtsstellung des Schriftleiters nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1933. Darin rechtfertigte er unter anderem die antisemitischen Berufsverbote für jüdische Journalisten:

„Die Vorschrift hat mit einem Schlag den übermächtigen, volksschädigenden und kulturverletzenden Einfluß der jüdischen Rasse auf dem Gebiet der Presse beseitigt“.

In diesem Zusammenhang hat er den Journalisten dem Berufsbeamten gleichgestellt – wörtlich: *„zum Träger einer öffentlichen Aufgabe ... geadelt“* – und herausgearbeitet, daß in diesem Metier untragbar sei, wer *„sich in seiner beruflichen oder politischen Betätigung als Schädling an Volk und Staat erwiesen“* habe, insbesondere durch frühere *„Tätigkeit für die marxistische Presse“*. Daß der Schriftführer *„grundsätzlich arischer Abstammung sein“* müsse, war von Geiger damals direkt aus dem Parteiprogramm der NSDAP abgeleitet worden. [Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Knauer 1989, ISBN 3-426-03960-5, S. 220 f.]

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde er Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht Bamberg und 1949 Leiter des Verfassungsreferates im Bundesministerium der Justiz. Er entwarf im Ministerium das Bundesverfassungsgerichtsgesetz. 1950 wurde er dann an den Bundesgerichtshof berufen, wo er ab 1951 Präsident eines Senates war. Gleichzeitig war er von 1951 bis 1977 Richter am Bundesverfassungsgericht. Seine Amtszeit war damit die längste aller Verfassungsrichter und war auf eine Regelung zurückzuführen, nach der Bundesverfassungsrichter, die von Bundesgerichten kamen, bis zu ihrer Pensionierung amtiert konnten. 1954 wurde er auch Honorarprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

HERMANN HÖPKER-ASCHOFF (* 31. Januar 1883 in Herford; † 15. Januar 1954 in Karlsruhe) war ein deutscher Politiker (DDP, Deutsche Staatspartei, FDP) und erster Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 1951 – 1954)

28. August 1931, in einer vertraulichen Sitzung des Parteivorstandes der Deutschen Staatspartei bemerkt Höpker-Aschoff:

“Die parlamentarisch-demokratische Regierungsform muß ein Volk und einen Staat in das Unglück hineinführen.”

Die Zerstörung der Deutschen Demokratischen Partei, DDP, welche in dem Zusammenschluss deren rechten Flügels mit der volksnationalen Reichsvereinigung und dem antisemitischen Jungdeutschen Orden zur Staatspartei endete, wurde maßgeblich durch die Teilnahme an den vorangegangenen Geheimverhandlungen von Höpker-Aschoff beeinflusst. Höpker-Aschoff und der spätere Bundespräsident Theodor Heuss wurden Mitglieder der Staatspartei, die für “*deutsche Rüstungsfreiheit*” eintrat und im Osten einen “*Raum ohne Volk*” erkannte.

Später, 1949, rühmte Theodor Heuss den Parteifreund im Parlamentarischen Rat für seine Mitarbeit an der Entstehung des Grundgesetzes:

“In welche Situation wären wir so oft gekommen – verzeihen Sie –, wenn nicht ein Mann wie Höpker-Aschoff zur Verfügung gestellt gewesen wäre.”

Die Friedrich Naumann-Stiftung der FDP, welche eine “Politik der Freiheit” vertritt, beschreibt sein Leben während der Zeit des Nationalsozialismus mit den Worten:

Aufgrund seiner schroffen Ablehnung der im August 1931 im Zuge umfangreicher Sparmaßnahmen vorgenommenen Beförderungssperre für Beamte trat er zurück, wandte sich zunächst auch vom politischen Geschehen ab, widmete sich finanzwissenschaftlichen Studien und publizierte u.a. auch in der Zeitschrift “Die Hilfe”.

Für das Biographische Nachschlagewerk “Wer ist wer” von 1950 gab der von seinem Freund, dem ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, 1951 zum 1. Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Ernannte an:

„1925-1931 Preussischer Finanzminister im Kabinett Braun, danach schriftstellerische Tätigkeit, ab Oktober 1945 Lehrbeauftragter.“

Über den Beamten im angeblichen “Ruhezustand” weiß die Bundeszentrale für politische Bildung immerhin zu berichten:

Seit 1912 Richter am Landgericht Bochum. 1914-1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg. Tritt nach 1918 der Deutschen Demokratische Partei bei und wird – inzwischen Richter am Oberlandesgericht Hamm – 1921 in den Preußischen Landtag gewählt, dem er bis 1932 angehört. 1925-1931 preußischer Finanzminister. 1930-1932 Mitglied des Deutschen Reichstags. 1930 Mitgründer der Deutschen Staatspartei. Äußert gegen Ende der Weimarer Republik zunehmende Skepsis gegenüber dem parlamentarisch-demokratischen Regierungssystem – er war ein Freund der darauf folgenden Diktatur.

Nach 1933 zunächst ohne dauerhafte berufliche Tätigkeit. Jahre des Zweifels, in denen er versucht, eine Synthese zwischen Nationalsozialismus und Rechtsstaat zu finden (Höpker Aschoff: “Unser Weg durch die Zeit”, 1936). Zugleich unterzieht er seine bisherigen finanzpolitischen Vorstellungen unter dem Eindruck der Lehren von Keynes einer kritischen Revision (Höpker Aschoff: “Geld und Gold”, 1939).

Seit Beginn des Zweiten Weltkriegs dienstverpflichtet, ab 1940 als leitender Mitarbeiter der Haupttreuhandstelle Ost (seit 1943 in Ratibor), die sich mit der Beschlagnahme und

Verwaltung polnischer Vermögen in den "eingegliederten Ostgebieten" befasst. Gerät in Konflikte mit Martin Bormann, als er Kirchenvermögen davon ausnehmen will, daraufhin 1944 Versetzung. Erlebt das Kriegsende in Wernigerode.

Die Haupttreuhandstelle Ost (HTO) war eine Behörde zur Erfassung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens des polnischen Staates (hier vorrangig polnisch-jüdischer Vermögen) und seiner Bürger während der Deutschen Besetzung Polens 1939–1945. Chefjurist in der Abteilung VI war der spätere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hermann Höpker-Aschoff.

Die Gründung der Haupttreuhandstelle Ost, am 12. November 1939 in Berlin, kurz nach dem deutschen Überfall auf Polen, ging auf eine Anregung bei einer Konferenz Hermann Görings im damaligen Luftfahrtsministerium, dem heutigen Finanzministerium, zurück, welche kurz nach der Reichsprogromnacht, am 09. November 1938 abgehalten wurde. Der Geist der industriellen Vernichtung von Menschen und die Aneignung ihrer Vermögen wurde von Göring in Hinblick auf die Annektierung Polens im nationalsozialistischen Sinne propagiert:

"Mir wäre es lieber, ihr hättet zweihundert Juden erschlagen und hättet nicht solche Werte vernichtet"

Die Idee zur Bildung der Treuhand wurde Göring 1938 vom Direktor der Creditanstalt-Bankverein (Aktienmehrheit ab 1938 Deutsche Bank; seit 2001 Teilkonzern der deutschen Bayerischen Hypo- und Vereinsbank), einem österreichischen Landsmann Adolf Hitlers, Hans Fischböck, präsentiert.

Er legte Pläne vor, die man in Wien zur Schließung der jüdischen Handwerks- und Einzelbetriebe ausgearbeitet hatte, und erläuterte, daß man für die Betriebe, die nicht gleich geschlossen oder an arische Geschäftsleute verkauft würden, die Übernahme durch eine Treuhandstelle vorgesehen habe. Fischböck:

"Auf diese Weise können wir bis Ende des Jahres die gesamte nach außen sichtbare jüdische Gesellschaft beseitigt haben".

Nach der Übernahme des Plans und seiner Ausführung durch die Bildung der Haupttreuhandstelle-Ost leitete Hermann Höpker-Aschoff 1941 deren Abteilung IV "Vermögensverwaltung des ehemaligen polnischen Staates", und später auch noch die Abteilung V, die insbesondere für die Plünderung der polnischen Banken zuständig war.

Im Bankarchiv, der "Zeitschrift für Bank und Börsenwesen", schreibt Höpker-Aschoff im September 1941:

"Die Geschichte lehrt uns, daß das Deutschtum sich auf die Dauer nur dort behauptet hat, wo der Grund und Boden und das sogenannte Realkapital, Wohnhäuser und wirtschaftliche Anlagen in die deutschen Hände überführt werden."

Am 7. September 1951 wurde er der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Er übte dieses Amt bis zu seinem Tode aus. Als Vorsitzender auch des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts wirkte er mit an dem ersten Urteil zum Zitiergebot, der [BVerfGE 2, 121](#) vom 10.02.1953, auch mit dem wegweisenden Namen "Zitiergebot", welches eine andauernde Tradition der Lösung der Fessel des Gesetzgebers begründete und bis heute in fast allen Urteilen zum Zitiergebot direkt oder auf Umwegen zitiert wird:

“Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit - Art. 2 GG - nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muß. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu *Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 fß zu Art. 19.*)”

Durch diese verfassungswidrige Entscheidung, u.a. verfassungswidrig, weil sie den Befehl gemäß Art. 123 GG: **“Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.”** missachtet, wurde der Rechtsbefehl und die Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränken wollende Gesetze schon von Anbeginn als irrelevant erklärt. Der im Urteil angeführte Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 fß zu Art. 19 sagt dazu – im Gegensatz zu oben genannter Entscheidung:

f) Die Fortgeltung von “Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages” bestimmt sich nach Art. 123. Solches Recht darf dem Recht des BGG nicht widersprechen.

ß) Nachdem geklärt ist, daß für eine Weitergeltung bisherigen Rechts überhaupt nur förmliches Gesetzesrecht in Betracht kommt, ist außerdem zu prüfen, ob solches Recht zu seiner Fortgeltung auch noch den Erfordernissen des Art. 19 entsprechen muss. Für die sachliche Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 dürfte diese Frage zu bejahen sein. Hierfür spricht jedenfalls stark der vom Verfassungsgeber mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck, einen über Art. 3 noch hinausgehenden Schutz insbesondere gegen jegliche Einzelaktgesetzgebung zu gewähren. Bei dem formellen Erfordernis des Satzes 2 kann dagegen der Wille des Verfassungsgebers, es nur auf die Zukunft bezogen zu wissen, wohl unbedenklich unterstellt werden.

Um die Ungereimtheit der Aussage des Urteils mit der angeführten Notiz im Bonner Kommentar zu verstehen, da sie in ihrer Aussage übereinstimmen, ist es hilfreich, sich die sog. Vaterschaftentscheidung ([BVerfGE 8, 210](#) – Vaterschaft) des Ersten Senats vom 23. Oktober 1958 anzusehen, in der folgendes zum rechtlichen Zustand der StPO anhand des Beispiels der ZPO geäußert wurde:

“1. § 644 ZPO ist nicht vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 ([BVerfGE 2, 124](#) [128 ff.]) und unterliegt daher der Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG. **Die Zivilprozeßordnung gilt heute in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950**, BGBl. I S. 455 (Vereinheitlichungsgesetz).”

Die Aussage, die ZPO wäre nicht vorkonstitutionelles Recht, geht nämlich zurück auf das [Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts](#) (BGBl. I – Nr. 40 vom 20.09.1950 S. 455/1950 – StPO ab Seite 629 – 28,3MB) vom 12.09.1950, durch welches nicht nur die ZPO, sondern u.a. auch die StPO in den Geltungsbereich des Grundgesetzes überführt wurde und somit nicht als vorkonstitutionelles Recht im Sinne des Art. 123 GG betrachtet werden kann.

Das bedeutet, dass der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, unter dem Vorsitz von Hermann Höpker-Aschoff, am 10.02.1953, drei Jahre nach Neuinkrafttreten der StPO, diese wider besseren Wissens als “vorkonstitutionelles Recht” und damit das Zitiergebot als nicht

für die StPO geltend erklärte, um die Folge der Verletzung des Zitiergebotes zu entkommen – der Feststellung der Ungültigkeit der StPO.

Angesichts der Bedeutung des Zitiergebotes als Fessel des Gesetzgebers erklärt sich die Angst vor einer zu erfolgen habenden Feststellung der negativen Gültigkeit der StPO und aller damit in Verbindung stehen Verwaltungsakte wegen eines nachträglich unheilbaren “formellen” Verstoßes gegen die zwingende Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG für Grundrechte einschränkende Gesetze. Diese Wirkweise der “Urteile” mit Gesetzeskraft des Bundesverfassungsgerichts, welches sich mehr und mehr von seiner Bindung an das Grundgesetz entfernt hat, und im Auftrag seiner vorgeblichen Dienstherrn, aber nicht des Souveräns, die Gesetzeskraft seiner Urteile in weiteren Fällen über die absolute und übergeordnete Gesetzeskraft des Grundgesetzes stellte, um das Grundgesetz, hier maßgeblich das Zitiergebot als “Fessel des Gesetzgebers” in der Königin der Vorschriften als Grundrechtsgarantie, dem Artikel 19 GG, zu “durchbrechen”. Alles im Schutze der Reputation, denn wer glaubt schon, dass das Bundesverfassungsgericht grundgesetzwidrig handelt, wo es doch der Hüter der Verfassung sein will? Es sei hier eine Frage mit schlechtem Beigeschmack erlaubt: Welche Verfassung ist hier gemeint?

Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung?

Der preußische König Friedrich Wilhelm I. erließ am 15.12.1726 eine Kabinettsorder für Gerichte und Juristen-Fakultäten:

“Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, daß die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt.”

Zunächst einige Informationen zum Bundesverfassungsgericht und seinen Aufgaben bzw. dem ihm nicht verliehenen Kompetenzen. Gern wird in der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) sowie der “Rechtsprechung” (Judikative) kolportiert, das Bundesverfassungsgericht würde das Grundgesetz auslegen. Hierbei handelt es sich schlichtweg um eine Legende, ein Ammenmärchen, mit dem der Normadressat, spöttisch in Juristenkreisen auch als *“juristisch durchschnittlich gebildeter Laie”* bezeichnet, überzeugt werden soll, nicht das Grundgesetz selbst stünde an oberster Stelle der Normenhierarchie, sondern das Bundesverfassungsgericht; quasi als **“Ersatzkaiser”**. Die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Wortlaut des **Art. 93 GG**. Dort findet der *“juristisch durchschnittlich gebildete Laie”* zum Thema Auslegung folgenden Wortlaut:

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass die Kompetenz zur Auslegung des Grundgesetzes ausschließlich bei so genannten Organstreitigkeiten gegeben ist. Die Kompetenz zur Auslegung betrifft also ausschließlich die Entscheidung zwischen den Rechten eines Bundesorgans gegenüber den Pflichten eines Bundesorgans, wobei die Rechte gegenüber den Pflichten immer den Vorrang haben. Die dem entsprechenden Artikel des Grundgesetzes

finden sich in den, den Grundrechten folgenden Abschnitten II bis X des Grundgesetzes. Die Grundrechte selbst sind einer Auslegung nicht zugänglich. Eine Auslegung der Grundrechte würde diese selbst außer Kraft setzen können und sowohl

Art. 1 Abs. 3 GG

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

widersprechen, als auch der Ewigkeitsklausel gemäß

Art. 79 Abs. 3 GG

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Das weltweit juristische Novum des Grundgesetzes besteht nämlich in dem Verbot einer Auslegung der Grundrechte, um deren Status als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates zu konstituieren, also die "Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung" an die Grundrechte "als unmittelbar geltendes Recht" zu binden. Hinzu kommt eine weitere Rechtsbindung gemäß

Art 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

sowie

Art. 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Damit sind die Grundrechte durch drei Rechtsbindungen abgesichert. Sollte eine oder mehrere dieser Rechtsbindungen versagen, weil z.B. ein Richter macht, was er will; natürlich unter Berufung auf die aus Art. 97 Abs. 1, 1. Halbsatz GG hervorgehende Unabhängigkeit der Richter, wohlweislich die Einschränkung dieser Unabhängigkeit durch die strikte Unterwerfung unter das Gesetz nicht erwähnend, dann erscheint die **Königin der Vorschriften** gemäß

Art. 19 Abs. 4 GG

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Die diesem einschränkungsvorbehaltlosen Grundrecht des Justizgewährleistungsanspruchs und der Rechtsweggarantie folgende Satz 2 "Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt." (1968 im Zuge der so genannten Notstandsgesetze hinzugefügt) ist verfassungswidrig, weil ein einschränkungsvorbehaltloses Grundrecht entgegen Art. 79 Abs. 3 GG einschränkend. Dort steht nämlich, dass die in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze nicht verändert werden dürfen und Art. 20 Abs. 3 GG besagt:

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Demzufolge besitzt das Bundesverfassungsgericht kein Auslegungsmonopol hinsichtlich der Grundrechte und der diese Grundrechte garantieren sollenden Garantievorschriften und Gültigkeitsvoraussetzungen wie Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG – dem Zitiergebot oder dem Justizgewährleistungsanspruch gemäß Art. 19 Abs. 4 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat keinerlei konstitutive, also verfassungsgebende Macht verliehen bekommen, lediglich verfassungserhaltende, weshalb es auch als Hüterin der Verfassung bezeichnet wird.

Im Großen und Ganzen lässt sich aus der bisherigen Arbeit des Bundesverfassungsgericht erkennen, dass es – entgegen seiner grundgesetzlichen Aufgabe – den Gesetzgeber und die ausführende Gewalt vor den sich für sie aus dem Grundgesetz ergebende Pflichten und damit vor den Grundrechte der Bürger und vor allem gegen Klagen wegen Grundrechtsverletzungen gegenüber Grundrechtsträgern als Teil des “Souveräns” behütet und beschützt.

[Das verfassungswidrige Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden trägt hier ein Übriges bei.](#) Mit all diesen scheinbar rechtsstaatlichen Mitteln werden die **Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber den Eingriffen des Staates** eliminiert und mittels willkürlicher Auslegung werden die Pflichten des Grundrechtsverpflichteten, also des Staates, gegenüber seinen Grundrechtsträgern in ihr Gegenteil verkehrt und als **Abwehrrechte des Staates gegenüber den Grundrechten** des Bürgers definiert und als status quo, im Notfall mittels Entzug dieser Grundrechte unter Gewaltanwendung, statuiert.

Die Geheimformel für diese Art von “Rechtsbildung”, also der Anmaßung verfassungsgebender Gewalt durch das Bundesverfassungsgericht und damit aller untergeordneten Gerichte, lautet “Fortbildung des Rechts”. In der [BVerfGE 34, 269](#) – Sorya – postuliert das Bundesverfassungsgericht in der Randnummer 42 gar eine **“Notwendigkeit” der “Freiheit des Richters zur schöpferischen Fortbildung des Rechts”**. Auf die Frage nach der gesetzlichen Ermächtigung für diese “Schöpfung” ungeschriebenen Rechts werden Sie keine Antwort bekommen, außer “das ist nun einmal so”. Sie haben es zu glauben, denn es existiert kein dem entsprechender Gesetzestext, es lässt sich auch aus dem Wortlaut des Grundgesetzes keine solche Ermächtigung ableiten. Das [Genehmigungsschreiben der drei Westalliierten zum Grundgesetz](#) bezieht sich auf den Wortlaut des Grundgesetzes und nicht auf “ungeschriebenes Verfassungsrecht”. Im Gegenteil dazu finden sich dort unter Punkt 8. folgende Worte:

“Um die Möglichkeit zukünftiger Rechtsstreitigkeiten auszuschalten, möchten wir klarstellen, daß wir bei der Genehmigung der Verfassungen für die Länder bestimmten, daß nichts in diesen Verfassungen als Beschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden kann. Ein Konflikt zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung muß daher zugunsten der letzteren entschieden werden.”

Wenn also schon Konflikte zwischen den Länderverfassungen zugunsten des Grundgesetzes entschieden werden müssen und keine Länderverfassung als “Beschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden kann”, kann sich nicht im Gegensatz dazu das Bundesverfassungsgericht Auslegungskompetenzen hinsichtlich der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat anmaßen und sich damit über das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erheben. Der einzige “Schutz”, den das Bundesverfassungsgericht und alle nachfolgenden Gerichte vor der Entdeckung dieser Tatsachen haben, ist der Unwille des Bürgers, sich mit dem Gesetz, zuvörderst mit dem Grundgesetz zu beschäftigen. Er verzichtet im Grunde auf die Ausübung seiner eigenen Hoheitsrechte.

Die drei Gewalten haben sich das Grundgesetz mit dieser Beihilfe des Bundesverfassungsgerichts sozusagen “unter den Nagel gerissen”. Als Fabel könnte man es folgendermaßen auf den Punkt bringen:

Irgendwo steht ein leeres Haus (Grundgesetz), welches durch Kenntnismangel des Eigentümers (Normadressat) über sein Recht zum Eigentum (Grundrechte) nicht genutzt wird. Eine Gruppe von Jägern (Legislative) und Sammlern (Exekutive) sieht, dass das Haus leer steht und schaut zuerst, ob wirklich keiner zuhause ist. Dann betreten die Sammler das Haus und schauen, was es im Haus zu holen gibt, während die Jäger aufpassen, ob der Eigentümer nicht doch irgendwo aus dem Gebüsch auftaucht. Wird das Haus für nutzbar gehalten, erklären die Schamanen der Gruppe (Judikative) das Haus für besetzt und erfinden eine das schlechte Gewissen der Gruppe neutralisierende Erklärung, weshalb die Hausbesetzung nach dem Gruppenrecht legal ist. Als Begründung dafür wird meist die Sicherung des Erhalts der Gruppe selbst angeführt. Kommt dann irgendwann der Eigentümer (Grundrechtsträger) aus dem Urlaub zurück, wird ihm der Zutritt einfach verweigert, unter Berufung auf so genanntes Gewohnheitsrecht.

So, wie es die sogenannten Mietnomaden gibt, existieren in der Mitte unserer Gesellschaft eine Gruppe Gesetzesnomaden, welche das Grundgesetz annektieren und dem Geschädigten mittels Machtdemonstration “beweisen”, dass sie das Recht zur Verletzung seiner Rechte hätten. Letztendlich läuft diese Form von “Herrschaft” auf die Installation einer Ständepseudokratie hinaus, auch Neofeudalismus genannt.

Wie dieser verfassungswidrige Entzug der Grundrechte juristisch verschleiert wird, wird anhand des Umgangs des Bundesverfassungsgerichts mit dem Zitiergebot deutlich.

Das Bundesverfassungsgericht und sein Umgang mit dem Zitiergebot

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlichte den bisherigen Recherchen nach 38 Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zitiergebot. Der Grundtenor aller Entscheidungen zum Zitiergebot war diesem gegenüber äußerst ablehnend. In den Kreisen derer, welche das Zitiergebot am liebsten aus der Welt haben möchten, werden diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts immer gern als Feigenblatt zur Vertuschung der eigenen Grundgesetzfeindlichkeit herbeigezogen. Aus diesen Gründen werden im folgenden die Argumente der Täter etwas genauer untersucht.

Die immer wiederholten Hauptargumente des Bundesverfassungsgerichts – und damit aller in Verbindung stehenden Beschwerden gegenüber den Fach- oder ordentlichen Gerichten hinsichtlich der Nichterfüllung des Zitiergebotes durch einfache Gesetze – beschränken sich weitgehend auf folgende „Entscheidungsgründe“:

1. Das Zitiergebot würde sich „nur“ auf „nachkonstitutionelles Recht“ beziehen (vgl. [BVerfGE 2, 121ff](#) – Zitiergebot, vom 10.02.1953)

1.1 Bei dieser Entscheidung wirkte [Hermann Höpker-Aschoff](#) maßgeblich mit. Die „Begründung“ übersieht geflissentlich, dass gemäß Art. 123 Abs. 1 GG Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages nur dann fortgelten durfte, „soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.“, demzufolge alle vorkonstitutionellen Gesetze, welche Grundrechte einschränken, diese gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zitieren müssen.

2. Das Zitiergebot „beziehe sich nicht auf die allgemeine Handlungsfreiheit“

2.1 Die Entscheidung [BVerfGE 6, 32](#) – Elfes – vom 16.01.1957, ist für die weitere „Entwicklung der Betrachtungsweise des Zitiergebotes“ wichtig, da sie nicht etwa „behauptete“ oder feststellte, dass das Zitiergebot hinsichtlich des Art. 2 Abs. 1 GG nicht zur Wirkung käme. Im Gegenteil, sie nimmt einen doppelten Verstoß gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG (hier Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 GG) zum Anlass, zu behaupten:

„Näher liegt die Annahme, daß er die Ausreisefreiheit in Art. 11 Abs. 1 GG nicht garantieren wollte. Davon ist auch der Gesetzgeber des Paßgesetzes offensichtlich ausgegangen; denn er hat weder die Paßversagungsgründe inhaltlich auf Art. 11 Abs. 2 GG abgestimmt noch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erwogen, im Paßgesetz das Grundrecht der Freizügigkeit als eingeschränktes Grundrecht zu nennen. Auch bei den wiederholten Aussprachen über die Lockerung oder Aufhebung des Paßzwanges, die im Bundestag aus Anlaß entsprechender Empfehlungen des Europarates stattgefunden haben (BT II/1953, 18. und 137. Sitzung, StenBer. S. 659 f., 7112 f., 7115 f.; BT II/1953 Drucks. 198, 499, 2011, 2044, 2516) ist von keiner Seite ein Zusammenhang dieser Frage mit dem Grundrecht der Freizügigkeit hergestellt worden.“

Das BVerfG „nimmt an“, dass eine Grundrechtseinschränkung nicht vorliegen würde, weil der Gesetzgeber sie nicht zitiert hätte. Mit dieser Entscheidung wurde die „Fessel des Gesetzgebers“ gelöst – höchst richterlich durch die vom Gesetzgeber bestellten Richter des Bundesverfassungsgerichts.

2.2 Es ging bei dieser [BVerfGE 8, 274](#) – Preisgesetz – vom 12.11.1958, um die VO PR – Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. In der Beschwerde wurde das Zitiergebot erstmals als unerfüllte Gültigkeitsvoraussetzung angemahnt, deren Verletzung zur Ungültigkeit eines entsprechenden Gesetzes führen müsse (hier VO PR). Dazu sagte das BVerfG:

„Ihrer Gültigkeit stehen auch Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG nicht entgegen, sofern diese Bestimmungen auf die Beschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch die verfassungsmäßige Ordnung anwendbar sein sollten, was offenbleiben kann.“

Diese Aussage ist ein „[orbiter dictum](#)“. Ein obiter dictum (*lat.* „*nebenbei Gesagtes*“) ist eine in einer Entscheidung eines Gerichtes geäußerte Rechtsansicht, die die gefällte Entscheidung nicht trägt, sondern nur geäußert wurde, weil sich die Gelegenheit dazu bot. Da die Beschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in der Beschwerde nicht jedoch nicht speziell gerügt wurde, konnte die Entscheidung darüber „offen bleiben“, was das BVerfG jedoch nicht daran hinderte, sich in späteren Entscheidungen in der Art auf seine damalige Entscheidung zu beziehen, dass das Zitiergebot Art. 2 Abs. 1 GG nicht betreffen würde.

2.3 Die dem folgende Entscheidung zum Zitiergebot hinsichtlich Art. 2, Abs. 1 GG wurde am 29.07.1959 in der [BVerfGE 10, 89](#) – Großer Erftverband – getroffen. Zitat:

„Der Angriff ist freilich nicht schon deshalb begründet, weil das Gesetz Art. 2 Abs. 1 GG nicht als eingeschränktes Grundrecht aufführt. Denn Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nicht auf die allgemeine Handlungsfreiheit; sie ist von vornherein nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet (vgl. [BVerfGE 6, 32](#) [37]).“

Es wird hier also eine Behauptung aufgestellt und mit der ihr vorangegangenen BVerfGE begründet, welche, wie dargelegt, keine Aussage zur Wirkweise des Zitiergebotes hinsichtlich der Möglichkeit seiner Umgehung bei Art. 2 Abs.1 GG darlegt. Mit dieser Entscheidung wurde per Selbstzitat der [BVerfGE 6, 32](#) – Elfes – der Kreis geschlossen und die Rechtsbindung des Gesetzgebers hinsichtlich der Erfüllung des Zitiergebotes bei der Einschränkung des Art. 2 Abs. 1 GG aufgehoben und gleich die dazu benötigte Ausrede mitgeliefert.

Das war der erste große „erfolgreiche“ Angriff auf das Zitiergebot, indem Behauptungen durch Selbstzitat zu zweifelhaftem Recht wurden.

3. Das Zitiergebot würde nicht bei „bereits wiederholten oder nicht verschärften“ Grundrechtseinschränkungen seine Wirkung als Gültigkeitsvoraussetzung entfalten.

3.1 Die nächste Stufe des Angriffs des BVerfG auf das Zitiergebot wurde mit der [BVerfGE 16, 194](#) – Liquorentnahme, vom 10.06.1961 erklommen:

„Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455), das dem § [81a](#) StPO die jetzt geltende Fassung gegeben hat, nennt das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG nicht als eingeschränkt. Dies berührt aber die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung nicht. Die den Strafverfolgungsbehörden darin gegebenen Befugnisse waren bereits in Art. 2 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) enthalten; das Vereinheitlichungsgesetz hat sie neu gefaßt, aber nicht verschärft. Art. [19](#) Abs. 1 Satz 2 GG trifft diesen Fall nicht ([BVerfGE 5, 13](#) [15ff.]).“

Hier argumentiert das BVerfG scheinbar logisch, dass aufgrund des „*Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933*“ hier lediglich schon erfolgte Grundrechtseinschränkungen wiederholt und nicht einmal verschärft worden wären. Diese Argumentation erscheint, wenn man die Berufung auf ein Gesetz aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht für sehr bedenklich halten möchte, auf den ersten Blick hinsichtlich der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebotes, welche durch das „vorkonstitutionelles Recht“ nicht zur Anwendung kommen kann, logisch.

Dieser Logik entgegen stehen jedoch sowohl Art. [123](#) Abs. 1 GG, als auch die „[Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat \(Reichstagsbrandverordnung\) vom 28. Februar 1933](#)“ entgegen, welche also 9 Monate vor der in oben als Begründung angeführter BVerfGE vom 24. November 1933 erlassen wurde. In dieser Verordnung werden nämlich in § 1 alle Grundrechte außer Kraft gesetzt:

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

Da die Rechtsverhältnisse zwischen 1933 und 1945 den Rechtsverhältnissen gemäß der Besatzungstatuten und später denen nach dem Zusammentritt des Bundestages vorangingen und während dieser Zeit die Grundrechte außer Kraft gesetzt waren, ist es hier unmöglich davon zu sprechen, dass es sich hier um „bereits wiederholte oder nicht verschärfte“ Grundrechtseinschränkungen handeln würde, es sei denn, der Gesetzgeber und das BVerfG wären der abwegigen Meinung, die Außerkraftsetzung der Grundrechte während der Zeit des Nationalsozialismus würde eine uneingeschränkte Einschränkung von Grundrechten auf dem Boden des Grundgesetzes zulassen.

In diesem Fall hätte der Parlamentarische Rat als Verfassungsgeber keinerlei Veranlassung gehabt, das Zitiergebot in den Wortlaut des Grundgesetzes aufzunehmen.

4. Das Zitiergebot würde keine Wirkung (Warn- und Besinnungsfunktion) entfalten bei Einschränkungen der Grundrechte, „welche dem Gesetzgeber offenkundig“ waren bzw. es gelte nur für „Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen (vgl. [BVerfGE 7, 377](#) [404]) hinaus einzuschränken“.

Die erste Argumentation entbehrt jeglicher Logik, welche dem Art. [19](#) Abs. 1 S. 2 GG als „Fessel des Gesetzgebers“ zugrundegelegt wurde, denn sie bedeutet, sowohl dass gewollte Grundrechtseingriffe nicht dem Rechtsbefehl des Art. [19](#) Abs. 1 S. 2 GG unterliegen würden, obwohl schon aus dem Wortlaut dieses Rechtsbefehls eindeutig das Gegenteil hervorgeht, als auch dass ungewollte Grundrechtseingriffe nicht zitieren könnten, da man sich des Grundrechtseingriffs gar nicht bewusst war, demnach von einer Anwendung des Art. [19](#) Abs. 1 S. 2 GG nicht ausgehen brauchte.

Hinsichtlich der Tatsache, dass in der juristischen Ausbildung das Fach Logik vollständig fehlt, ist ein derartige Verdrehung des Wortlauts des Grundgesetzes verständlich, aber angesichts dessen um so mehr zu vermeiden. Die zweite Argumentation zitiert [BVerfGE 7, 377](#). Man sollte hier also davon ausgehen, dass in dieser BVerfGE eine klare Aussage dahingehend zu finden sein müsste, dass das Zitiergebot nur für solche Gesetze gelten würde, „die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken“.

In dieser Entscheidung findet sich jedoch weder das Wort „Zitiergebot“ noch ein Hinweis auf Art. [19](#) Abs. 1 S. 2 GG.

Es geht in dieser Entscheidung um Art. [19](#) Abs. 2 GG, die „Wesensgehaltgarantie“ für Grundrechte. Jedoch findet sich dort auf Seite 404 unter der Randnummer 73 folgende Ausführung:

„Andererseits bedeutet „regeln“ nicht, daß der Gesetzgeber das Grundrecht in keiner Hinsicht einschränken dürfe. An sich enthält jede Regelung auch das Sichtbarmachen von Grenzen. Doch deutet der Ausdruck „regeln“, den der Grundgesetzgeber hier offenbar bewußt statt des in den Grundrechtsbestimmungen sonst üblichen „beschränken“ oder „einschränken“ gebraucht, darauf hin, daß eher an eine nähere Bestimmung der Grenzen von innen her, d. h. der im Wesen des Grundrechts selbst angelegten Grenzen, gedacht ist als an Beschränkungen, durch die der Gesetzgeber über den sachlichen Gehalt des Grundrechts selbst verfügen, nämlich seinen natürlichen, sich aus rationaler Sinnerschließung ergebenden Geltungsbereich von außen her einengen würde.“

Diese Ausführung bedeutet im Grunde, dass das BVerfG hier zwei Arten von Grundrechtseinschränkungen deklariert. Einerseits die im (einschränkbaren) Grundrecht selbst angelegte Möglichkeit der Einschränkung, hier als Beispiel Art. 13 Abs. 1 GG „Die Wohnung ist unverletzlich“ mit den Möglichkeiten der Einschränkung dieses Grundrechts gemäß der Absätze 2-7. Andererseits postuliert hier das BVerfG eine über diese „ihm selbst angelegten Grenzen“ hinaus gehende Einschränkungsmöglichkeit.

Im ersten Fall „*gewährt*“ das BVerfG dem Gesetzgeber hier die Unterlassung der Befolgung des Rechtsbefehls gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, weil die Einschränkung ja bereits in dem Grundrecht selbst angelegt, also offenkundig sei. Ausgehend von Art. 19 Abs. 1 S.1 GG, dem Einzelfallverbot, welches nicht nur Einzelfalleinschränkungen verbietet, sondern auch klar stellt, welche Grundrechte durch einfache Gesetze einschränkbar sind, nämlich ausschließlich solche, die diese Einschränkungsmöglichkeit in ihrem Wortlaut enthalten, **„entscheidet“ hier das BVerfG ohne jede konstitutive Macht**, dass das Zitiergebot nicht anwendbar ist auf Grundrechte einschränkende Gesetze, die ein Grundrecht innerhalb seiner ihm enthaltenen Grenzen einschränkt – das ist ein eindeutiger verfassungswidriger Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG.

Im anderen Fall „*erlaubt*“ das BVerfG dem Gesetzgeber, eine über die in dem Grundrecht selbst angelegte Grenze der Einschränkung hinauszugehen, was dem Wortlaut des jeweiligen Grundrechts entgegensteht. Diese, also durch das GG nicht legitimierte, „erweiterte“ Einschränkung erst soll den Rechtsbefehl des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG auslösen.

Mit dieser Art von „Entscheidungen“ des BVerfG offenbart sich dieses als Schützer des Gesetzgebers vor den Auswirkungen des Grundgesetzes.

Die hier anklingende Kritik an der Entscheidungspolitik des Bundesverfassungsgerichts erscheint seinen Bewunderern sicher unpassend und „an den Haaren herbeigezogen“, weshalb an dieser Stelle ein klarer juristischer Beweis geführt werden soll, dass das BVerfG selbst verfassungswidrig zum Schaden des Grundgesetzes und der Grundrechtsträger, jedoch zum zweifelhaften „Wohle“ des die Grundrechte immer weiter einschränken wollenden Gesetzgebers entscheidet, und zwar wiederum mit einer wegweisenden Entscheidung zum Zitiergebot aus der jüngsten Zeit, der BVerfGE – [BvR 902/06](#) vom 16.6.2009, an der der jetzige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, mitwirkte:

„Rn 77

d) §§ 94 ff. StPO verstoßen auch nicht gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit nach dem Grundgesetz – wie gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG – ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss zwar das Gesetz nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Das Zitiergebot findet aber auf die vor seiner Maßgeblichkeit entstandenen, insbesondere auf vorkonstitutionelle Gesetze und somit auch auf §§ 94 ff. StPO, keine Anwendung (stRspr seit [BVerfGE 2, 121](#) <122 f.>).“

Mit dieser Entscheidung schließt sich der Kreis der bundesverfassungsgerichtlichen Auflösung der Fessel des Gesetzgebers, dem Zitiergebot.

Man bemerke hier die letzte Klammer, den Verweis auf die erste, auch hier am Anfang zitierte Entscheidung zum Zitiergebot vom 10.02.1953. Zu der weiter oben kommentierten Entscheidung wurde bereits klar gestellt, dass auch „vorkonstitutionelles Recht“ gemäß Art.

[123](#) GG nur fort gilt, „soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.“, demzufolge natürlich Grundrechtseinschränkungen zitieren müsste. Was hier aber erschwerend und die Rolle des BVerfG bei der Außerkraftsetzung des Zitiergebots offensichtlich macht, ist die Tatsache, dass es sich bei der StPO nicht wie behauptet um vorkonstitutionelles Recht handelt, sondern um nachkonstitutionelles, also dem Zitiergebot auf jeden Fall unterworfenen Recht handelt. Der Beweis dafür ist schnell und zwingend erbracht in Form des Hinweises auf die auch hier zitierte [BVerfGE 16, 194](#) – Liquorentnahme, vom 10.06.1961 (siehe Punkt 3. zur Ansicht des BVerfG, das Zitiergebot würde nicht bei „bereits wiederholten oder nicht verschärften“ Grundrechtseinschränkungen seine Wirkung als Gültigkeitsvoraussetzung entfalten). In dieser Entscheidung steht folgendes:

„Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455), das dem § [81a](#) StPO die jetzt geltende Fassung gegeben hat, nennt das Grundrecht des Art. [2](#) Abs. 2 GG nicht als eingeschränkt.“

Die StPO ist demnach seit dem 12. September 1950 nicht mehr vorkonstitutionelles Recht und unterliegt als solches dem zwingenden Rechtsbefehl des Art. [19](#) Abs. 1 S. 2 GG. Ob das BVerfG hier die eigene Rechtsprechung missachtet und je nach Gusto z.B. die StPO mal als vorkonstitutionell und mal als nachkonstitutionell klassifiziert wird, je nach „Erfordernis“ der Vermeidung der Anwendung des Zitiergebotes durch den Gesetzgeber, von welchem die Richter des BVerfG berufen und bezahlt werden, oder ob das BVerfG entgegen dem es selbst bindenden Grundgesetz arbeitet, sei hier den Schlussfolgerungen des Lesers überlassen.

Artikel [19](#) GG als Garantie der Grundrechte

Art. [19](#) Abs. 1 GG bestimmt gegenüber dem einfachen Gesetzgeber mit Gesetzeskraft, dass bestimmte Freiheitsgrundrechte ausschließlich allgemein eingeschränkt werden können (Einzelfallverbot) und diese Einschränkung als zwingende Gültigkeitsvorschrift in jedem ein Freiheitsgrundrecht einschränken wollendes einfaches Gesetz durch Nennung des eingeschränkten Grundrechts unter Angabe seines Artikels zitieren muss (Zitiergebot).

Art. [19](#) Abs. 2 GG bestimmt darüber hinaus, dass jedoch keine Einschränkung von Grundrechten diese in ihrem Wesensgehalt einschränken darf.

Artikel [19](#) Abs. 4 GG – die Königin der Vorschriften, der Justizgewährleistungsanspruch, garantiert jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten und selbstverständlich auch in seinen Grundrechten verletzt wird, auch den ordentlichen Rechtsweg zur Wahrung seiner Rechte einschließlich seiner Grundrechte, welche gemäß Art. [1](#) Abs. 3 GG „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbares Recht“ binden und gemäß Art. [1](#) Abs. 2 GG sowohl unveräußerlich als auch unverletzlich sind, gemäß Art. [19](#) Abs. 4 Satz, 2. Halbsatz GG zu beschreiten.

Eine „Durchbrechung“ des Zitiergebotes führt unweigerlich zur Außerkraftsetzung des Justizgewährleistungsanspruchs gemäß Art. [19](#) Abs. 4 GG und gleichzeitigen Außerkraftsetzung des Art. [1](#) Abs. 3 GG. Diese gemäß Art. [79](#) Abs. 3 GG nicht zulässige Außerkraftsetzung des Art. [1](#) GG hat zur Folge, dass das Grundgesetz faktisch keine Rechts- und Bindewirkung gegenüber den drei Gewalten mehr hat, da die Leitnorm des Art. [1](#) Abs. 3

GG als zwingend bindende rechtliche Grundlage für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung keine Anwendung mehr findet.

Das Ergebnis ist die Aufhebung der Grundrechtsgarantie als die elementare Basis des Grundgesetzes. Die Aufhebung der Bindewirkung der Grundrechte führt unweigerlich zur Ablösung der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung von der Bindung des Grundgesetzes und hebt dieses somit faktisch auf. Die Aufhebung des Grundgesetzes bewirkt den Rechtsmangel der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung und führt unweigerlich zur Herrschaft von Rechtsmeinungen, also Gesinnungsjustiz oder um es mit den Worten des Nazijuristen Theodor Maunz zu sagen, dass *“an die Stelle des alten Gesetzes der Wille des Führers getreten ist“*.

Angesichts der hier vorgebrachten Tatsachen und Schlussfolgerungen, kann das folgende Zitat des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (wohlgemerkt nicht eines Grundgesetzgerichts), Hans Jürgen Papier (CSU), nur als Euphemismus oder bewusste Irreführung verstanden werden, wenn es denn kein Zeichen von Unfähigkeit im Amt ist:

“Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen.”

Eine Verletzung des Zitiergebotes unter weiterführender Anwendung des das Zitiergebot verletzenden Gesetzes ist die Anwendung eines dem klaren Wortlaut des Grundgesetzes nach ungültigen Gesetzes. Eine entsprechende Klage gemäß

Art. 19 Abs. 4, S. 2, 2. HS GG

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. **Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.**

ist eine **öffentlich-rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art.**

Ist ein Gesetz, z.B. das Arbeitsgerichtsgesetz wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ungültig, ist die dazugehörige Fachgerichtsbarkeit funktional und sachlich nicht zuständig, weshalb hier ausschließlich der Weg zum ordentlichen Gericht, hier Amtsgericht bleibt.

Wer nun annimmt, das er mit einer solchen Klage zum Amtsgericht als ordentlichem Gericht gehen kann, der wird sehr schnell feststellen, dass dieser Rechtsweg für zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei keinem Amtsgericht in der Bundesrepublik Deutschland existiert.

Dies bedeutet die Außerkraftsetzung des Art. 19 Abs. 4 GG. In Verbindung mit der Außerkraftsetzung des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG haben wir es hier mit einer inoffiziellen Außerkraftsetzung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu tun.

Das Fazit ist eine Verwaltungsdiktatur mit Willkürjustiz. Es ist die Pflicht eines jeden Grundrechtsträgers diesen Machenschaften ein Ende zu bereiten.

Dazu abschließend die Worte Friedrich II.:

“Wo die Justiz-Collegia nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durch gehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen sie es mit Sr.K.M. zu thun kriegen. Denn ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer, wie eine Diebesbande, vor die kann man sich schützen, aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten. Die sind ärger, wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte Bestrafung.”

Webmaster Sonntag, 24. Oktober 2010 um 14:15 Uhr | [Link](#) | [Antwort](#)

Eine Justiz, welche durch ihre Macht in der Lage ist, Unrecht als Recht gelten zu lassen und durch ihre Urteile die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen, indem sie Gesetz schafft, wird sich von einer Strafanzeige bei Staats- bzw. Verfassungsschutz (so sie denn zulässig wäre) nicht aus der Ruhe bringen lassen, zumal es hier nicht um Volksverhetzung sondern um die Schädigung der Demokratie geht. Im Gegenteil dazu wird sich der Verfassungsschutz darauf berufen, dass er kein Recht zur Annahme dieser Anzeige besäße; außerdem werden sich die Herren dort an den Kopf fassen.

Wir haben nicht nur diesbezüglich schon einige aufschlussreiche Telefonate mit dem Verfassungsschutz geführt. Grundtenor dieser Gespräche war die Bitte, sie mit solchen Dingen in Ruhe zu lassen, das wäre Aufgabe der Politik, obwohl die Aufgabe des Verfassungsschutzes gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 BVerfSchG eben diese Aufnahme von Ermittlungen gegen “Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben” ist und auch die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 3 BVerfSchG “an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes)” sind. Sollten wir jedoch “verdächtige dunkelhäutige Gestalten ausmachen, welche im Dunkeln verdächtige Gegenstände wie Kisten oder ähnliches transportieren würden, dann könnten wir anrufen und man würde sich sofort darum kümmern”.

Pfad: [Startseite](#) / Beliebteste Beiträge

[Das Zitiergebot — die Fessel des Gesetzgebers](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Donnerstag, 11. März 2010

Artikel 19 Abs. 1 GG »Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten (Einzelfallverbot). Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Zitiergebot).« Die Entstehung des Zitiergebotes Was es mit dem Zitiergebot auf sich hat, [...]

Themen: [Informationen](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[Das Arbeitsgerichtsgesetz verletzt das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#)

Autor: [Grundrechtspartei](#) | Datum: Freitag, 29. Juni 2012

Dienstaufsichtsbeschwerden wegen der Anwendung des ArbGG trotz seines Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG am Arbeitsgericht Berlin, Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg sowie Bundesarbeitsgericht Die Anwendung des gegen die Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) verstoßenden Arbeitsgerichtsgesetzes verletzt die Grundrechte der Rechtssuchenden in Streitigkeiten arbeitsrechtlicher Art auf [...]

Themen: [ArbGG](#), [Laufende Verfahren](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[Das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG wird in die Strafprozessordnung aufgenommen](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Montag, 20. Dezember 2010

Am 15.12.2010 beschloss der Bundesrat die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben¹. Danach bedarf es in Zukunft keiner richterlichen Anordnung mehr in den Fällen der §§ 315a und 315c bis 316 des StGB, wenn eine Blutprobenentnahme dem Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut [...]

Themen: [Argumente der Täter](#), [Artikel 19 GG](#), [Informationen](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[BVerfGE 7, 377 – Apotheken-Urteil](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Samstag, 13. November 2010

[Short URL ...]Permalink:

Themen: [Informationen](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

1 BvR 1797/10 (SGB II)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Donnerstag, 4. November 2010

Der Beschwerdeführer verlangte hier auf Grund des Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG – Zitiergebot – die Feststellung der positiven Gültigkeit des Sozialgesetzbuches II (SGB II) gemäß 7. Leitsatz BVerfGE 1, 14 – Südweststaat Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [2 Antworten](#)

1 BvR 2986/09 (ArbGG)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 3. November 2010

Der Beschwerdeführer verlangte hier auf Grund des Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG – Zitiergebot – die Feststellung der positiven Gültigkeit des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) gemäß 7. Leitsatz BVerfGE 1, 14 – Südweststaat Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies zugänglich ist. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [5 Antworten](#)

2 BvR 1345/03

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Montag, 18. Oktober 2010

BVerfG, 2 BvR 1345/03 vom 22.8.2006 A. 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung der Geräte- und Kartennummern sowie des Standorts von Mobiltelefonen durch den so genannten “IMSI-Catcher” (§ 100 i StPO). II. 19 Mit ihrer am 17. Juli 2003 eingegangenen Verfassungsbeschwerde greifen die Beschwerdeführer Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

2 BvR 524/01

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 30. Juli 2010

BVerfG, 2 BvR 524/01 vom 25. Oktober 2005 Rn 19 2. Mit der Verfassungsbeschwerde wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft: Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin auf Heranwachsen im Haushalt des Vaters und auf Erziehung durch den Vater aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Art. 2 Abs. 1 GG sei verletzt, weil § 21 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[Wernicke Kommentar Art-19 GG](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 16. April 2010

Auszüge aus dem “Bonner Kommentar zum GG”, 1. Ausgabe 1950, Kurt Georg Wernicke* zu Artikel 19 GG. Kurt Georg Wernicke war der Herausgeber für den Bundestag der Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Gremium, welches als Verfassungegeber das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1948/49 erarbeitete. * Kurt Georg Wernicke kommentierte in seiner Eigenschaft als Protokollführer [...]

Themen: [Bonner Kommentar Grundgesetz](#) | [9 Antworten](#)

[Wernicke Kommentar Art-20 GG](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 16. April 2010

Auszüge aus dem “Bonner Kommentar zum GG”, 1. Ausgabe 1950, Kurt Georg Wernicke* zu Artikel 20 GG. Kurt Georg Wernicke war der Herausgeber für den Bundestag der Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Gremium, welches als Verfassungegeber das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1948/49 erarbeitete. * Kurt Georg Wernicke kommentierte in seiner Eigenschaft als Protokollführer [...]

Themen: [Bonner Kommentar Grundgesetz](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[BVerfGE 15, 288](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 17. März 2010

BVerfGE 15, 288ff 19.02.1963 – 1 BvR 610/62 I. Senat BVerfGE 15, 288 Seite 293
Ausdrückliche gesetzliche Grundlage hierfür ist § 116 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung enthält als allgemeines Gesetz eine “Schranke” der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 7, 198 [207-209]). Sie verletzt nicht – wie der Beschwerdeführer meint – Art. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[2 BvR 902/06](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Dienstag, 16. März 2010

BVerfG, 2 BvR 902/06 vom 16.6.2009 Rn 77 d) §§ 94 ff. StPO verstoßen auch nicht gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit nach dem Grundgesetz - wie gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG - ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss zwar das Gesetz nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich das Grundrecht [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [1 Antwort](#)

[Recherche zum Zitiergebot](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Sonntag, 14. März 2010

Anleitung zur Überprüfung einzelner Gesetze auf die Verletzung des Zitiergebotes am aktuellen Beispiel des Umsatzsteuergesetzes in seiner Fassung vom 01.01. 2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 74, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2001 – Seite 3923) Wie erkenne ich, ob ein Gesetz dem Zitiergebot entspricht? Untersuchungsgrundlage ist der Artikel 19 Abs. 1 Satz [...]

Themen: [Informationen](#) | [2 Antworten](#)

BVerfGE 122, 63

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 122, 63ff 15.10.2008 – 2 BvR 236, 237/08 II. Senat BVerfGE 122, 63 Seite 70 2. Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung verletze das Zitiergebot und sei daher formell verfassungswidrig. Art. 15 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung erwähne nur die Einschränkung von Art. 10 Abs. 1 GG. Es würden jedoch offensichtlich auch Art. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [1 Antwort](#)

BVerfGE 120, 274 – Grundrecht auf Computerschutz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 120, 274ff 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07 I. Senat BVerfGE 120, 274 – Grundrecht auf Computerschutz Seite 291 Soweit Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG als Eingriff in Art. 13 GG anzusehen seien, sei die Vorschrift bereits deshalb verfassungswidrig, weil sie keinem der besonderen Schrankenvorbehalte von Art. 13 Abs. 2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 114, 357 – Aufenthaltserlaubnis

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 114, 357ff 25.10.2005 – 2 BvR 524/01 II. Senat BVerfGE 114, 357 – Aufenthaltserlaubnis Seite 362 2. Mit der Verfassungsbeschwerde wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft: Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin auf Heranwachsen im Haushalt des Vaters und auf Erziehung durch den Vater aus Art.6 Abs.1 und Abs.2 GG. Art.2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 113, 348 – Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 113, 348ff 27.07.05 – 1 BvR 668/04 I. Senat BVerfGE 113, 348 – Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung 1. Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art.19 Abs.1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält. Seite 356 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 96, 10 – Räumliche Aufenthaltsbeschränkung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 96, 10ff 10.04.1997 – 2 BvL 45/92 II. Senat BVerfGE 96, 10 – Räumliche Aufenthaltsbeschränkung Seite 16 Obwohl danach räumliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Ausländern an Art.2 Abs.2 Satz 2 GG zu messen seien, werde in §37 AsylVfG nur Art.2 Abs.2 Satz 1 GG als eingeschränkt zitiert, so daß Art.19 Abs.1 Satz 2 GG [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 92, 365 – Kurzarbeitergeld

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 92, 365ff 4.07.1995 – 1 BvF 2/86 und 1, 2, 3, 4/87 und 1 BvR 1421/86 I. Senat BVerfGE 92, 365 – Kurzarbeitergeld Seite 384 Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, die Neufassung des § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AFG verstoße gegen Art. 9 Abs. 3 GG, Art. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 85, 386 – Fangschaltungen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 85, 386ff 25.03.1992 – 1 BvR 1430/88 I. Senat BVerfGE 85, 386 – Fangschaltungen Seite 390 Einen Hinweis gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auf Einschränkungen von Art. 10 Abs. 1 GG enthalten die Gesetze nicht. Seite 403 Weder die Begründung der Bundesregierung zu § 30 Abs. 2 PostVerfG – im Entwurf [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 83, 130 – Josephine Mutzenbacher

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 83, 130ff 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 I. Senat BVerfGE 83, 130 – Josephine Mutzenbacher Seite 137 Das Gesetz verstoße darüber hinaus gegen das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) (Anmerkung: gemeint ist hier das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) Seite 154 1. Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 [...])

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 68, 352

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 68, 352ff 19.12.1984 – 2 BvL 20, 21/84 II. Senat BVerfGE 68, 352 Seite 357 Verstößt § 59 IRG gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 GG und Art. 102 GG, weil § 59 IRG Rechtshilfehandlungen auch dann zuläßt, wenn diese zur Verhängung und Vollstreckung eines [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 64, 72 – Prüflingenieure

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 64, 72ff 4.05.1983 – 1 BvL 46, 47/80 I. Senat BVerfGE 64, 72 – Prüflingenieure Nr. 4 1. Berufsregelnde Gesetze fallen nicht unter das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Seite 73 Das vorliegende Verwaltungsgericht beanstandet, daß die in Schleswig-Holstein gesetzlich vorgesehene Altersgrenze von 70 Jahren grundsätzlich auch für solche Prüflingenieur [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 61, 82 – Sasbach

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 61, 82ff 8.07.1982 – 2 BvR 1187/80 II. Senat BVerfGE 61, 82 – Sasbach Seite 113 Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht verletzt. Das Erlöschen von Einwendungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und die Einschränkung oder der Wegfall von subjektiven materiellen Störungsabwehransprüchen gegenüber einem bestimmten Vorhaben im Sinne des § 7 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 50, 290ff 1.03.1979 – 1 BvR 532, 533/77, 419/78 und 1 BvL 21/78 I. Senat BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmung Seite 303 Die Beschwerdeführer zu I) und II) haben ein

Rechtsgutachten der Professoren Badura, Rittner und Rüthers vorgelegt – im folgenden: Kölner Gutachten -, dessen rechtliche Würdigung sie sich auch insoweit zu eigen [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 48, 327 – Familiennamen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 48, 327ff 31.05.1978 – 1 BvR 683/77 I. Senat BVerfGE 48, 327 – Familiennamen Seite 332 II. Die Beschwerdeführer sind Eheleute, die schon 1965 bei ihrer Eheschließung den Mädchennamen der Frau als Ehenamen annehmen wollten. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen. Auch ein von ihnen durchgeführtes Verfahren nach § 47 PStG mit dem Ziel der [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 47, 46 – Sexualkundeunterricht

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 47, 46ff 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75 I. Senat BVerfGE 47, 46 – Sexualkundeunterricht Seite 64 b) Lediglich soweit dieser Beschwerdeführer nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG noch eine Verletzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 103 Abs. 1 GG gerügt hat, sind [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 44, 197 – Solidaritätsadresse

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 44, 197ff 2.03.1977 – 2 BvR 1319/76 II. Senat BVerfGE 44, 197 – Solidaritätsadresse Seite 201 § 15 Abs. 2 SG verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß für § 15 Abs. 1 SG als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG das Zitiergebot (Art. 19 Abs. [...])

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 39, 334 – EXTREMISTENBESCHLUSS

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 39, 334ff 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 II. Senat BVerfGE 39, 334- EXTREMISTENBESCHLUSS Seite 340 2. Die angegriffene Regelung sei mit dem Grundgesetz unvereinbar: Sie stehe in Widerspruch zu Art. 12 GG. Da die zweite juristische Staatsprüfung auch für den Beruf des Rechtsanwalts, des Syndikus und anderer Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes erforderlich sei, [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 35, 185 – Haftgrund Wiederholungsgefahr

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 35, 185ff 30.05.1973 – 2 BvL 4/73 II. Senat BVerfGE 35, 185 – Haftgrund Wiederholungsgefahr Seite 187 Das Amtsgericht Lüneburg hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Zur Begründung führt es aus: Auf die Gültigkeit dieser Bestimmung [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 33, 52 – Zensur

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 33, 52ff 25.04.1972 – 1 BvL 13/67 I. Senat BVerfGE 33, 52 – Zensur Seite 56 4. Schließlich seien die §§ 5 ff. GÜV wegen Verletzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig; denn das durch § 5 Abs. 1 Seite 57 GÜV eingeschränkte Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG sei [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 30, 336 – Jugendgefährdende Schriften

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 30, 336ff 23.03.1971 – 1 BvL 25/61 und 3/62 I. Senat BVerfGE 30, 336 – Jugendgefährdende Schriften Seite 345 Die Angeklagten der Ausgangsverfahren vertreten übereinstimmend die Ansicht, daß § 6 Abs. 2 verfassungswidrig sei. Die Angeklagte des der Vorlage 1 BvL 3/62 zugrundeliegenden Verfahrens hält außerdem § 4 Abs. 1 Nr. 3 wegen Verstoßes [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 28, 282 – Solidaritätsadresse

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 28, 282ff 26.05.1970 – 1 BvR 657/68 I. Senat BVerfGE 28, 282 – Solidaritätsadresse Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nicht für die §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Soldatengesetzes. Seite 286 Die Disziplinarbestrafung wegen des Anschlags am Informationsbrett und wegen der Eingabe an den Soldatensender [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 28, 55 – Leserbrief

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 28, 55ff 18.02.1970 – 2 BvR 746/68 II. Senat BVerfGE 28, 55 – Leserbrief Seite 60
Mit der am 22. Dezember 1968 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den ihm am 23. November 1968 in vollständiger Form zugestellten Beschluß des Truppendienstgerichts vom 5. November 1968. Er rügt eine Verletzung von Art. 5, 17 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 28, 36 – Zitiergebot

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 28, 36ff 18.02.1970 – 2 BvR 531/68 II. Senat BVerfGE 28, 36 – ZITIERGEBOT 1.
Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken. Seite 43 Der Bundesminister der Verteidigung, der sich für die Bundesregierung geäußert hat, hält [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 24, 367 – Hamburgisches Deichordnungsgesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 24, 367ff 18.12.1968 – 1 BvR 638, 673/64 und 200, 238, 249/65 I. Senat BVerfGE 24, 367 – Hamburgisches Deichordnungsgesetz 4. Enteignungsgesetze (Art. 14 Abs. 3 GG) schränken das Grundrecht des Eigentums nicht im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG ein. Seite 395 Soweit in der Rechtsumwandlung eine Enteignung liegt, wird sie unmittelbar [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 21, 271 – Südkurier

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 21, 271ff 4.04.1967 – 1 BvR 414/64 I. Senat BVerfGE 21, 271 – Südkurier Seite 275 Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stelle eine Zensur dar; diese sei uneingeschränkt und selbst beim etwaigen Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes verboten. Dem Bund fehle nach Art. 74 Nr. 12 GG die Gesetzgebungskompetenz für das Verbot. Hilfsweise habe die Verletzung [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

1 BvR 2181/98

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 11. August 1999

A II. 1. 29 c) Die angegriffenen Vorschriften seien bereits wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig. Da § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingreife, hätte dieses Grundrecht im Transplantationsgesetz genannt werden müssen. 2. 14 c) Die [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 21, 92

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Donnerstag, 12. Januar 1967

BVerfGE 21, 92ff 12.01.1967 – 1 BvR 168/64 I. Senat BVerfGE 21, 92 Der Beschwerdeführer rügt Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und Art, 19 Abs. 1 und 2 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 12. Januar 1967 – 1 BvR 169/631 – eingehend dargelegt, daß § 9 Abs. 1 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 19, 150 – Allgemeines Kriegsfolngengesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 3. November 1965

BVerfGE 19, 150ff 3.11.1965 – 1 BvR 62/61 I. Senat BVerfGE 19, 150 – Allgemeines Kriegsfolngengesetz Seite 155 Die Verfassungsänderung sei auch nicht wirksam vorgenommen. Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG müsse erst recht gelten, wenn ein Grundrecht durch eine Verfassungsänderung in vollem Umfang aufgehoben werde. Art. 14 GG sei aber [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 17, 67 – Investitionshilfegesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 24. Juli 1963

BVerfGE 17, 67ff 24.07.1963 – 1 BvR 425, 786, 787/58 I. Senat BVerfGE 17, 67 – Investitionshilfegesetz Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, daß schon die Einfügung des Artikels 135 a in das Grundgesetz sie unmittelbar in ihren Grundrechten berühre. Diese Ergänzung des Grundgesetzes schmälere unmittelbar den Grundrechtskreis des einzelnen, weil dieser Schutzwall gegen eine beliebige [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 16, 194 – Liquorentnahme

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Montag, 10. Juni 1963

BVerfGE 16, 194ff 10.06.1963 – 1 BvR 790/58 I. Senat BVerfGE 16, 194 – LIQUORENTNAHME Seite 199 2. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit kann auf Grund eines einfachen Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG). Als

formelles Gesetz genügt § 81a StPO dieser Forderung. a) Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 15, 126 – STAATSBANKROTT

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 14. November 1962

BVerfGE 15, 126ff 14.11.1962 – 1 BvR 987/58 I. Senat BVerfGE 15, 126 – STAATSBANKROTT Seite 129 2. Die Verfassungsbeschwerde ist am 24. Dezember 1958 eingegangen; sie richtet sich gegen das AKG und beantragt in erster Linie, den § 1 dieses Gesetzes für nichtig zu erklären. a) Schon das Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135a [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 10, 89 – (Großer) Erftverband

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 29. Juli 1959

BVerfGE 10, 89ff 29.07.1959 – 1 BvR 394/58 I. Senat BVerfGE 10, 89 – (Großer) ERFTVERBAND Seite 99 Der Angriff ist freilich nicht schon deshalb begründet, weil das Gesetz Art. 2 Abs. 1 GG nicht als eingeschränktes Grundrecht aufführt. Denn Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nicht auf die allgemeine Handlungsfreiheit; sie [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 8, 274 – Preisgesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 12. November 1958

BVerfGE 8, 274ff 12.11.1958 – 2 BvL 4, 26, 40/56, 1, 7/57 II. Senat BVerfGE 8, 274 – PREISGESETZ Das Landgericht ist der Auffassung, § 2 Abs. 1 Preisgesetz verstoße gegen Art. 80 Abs. 1 GG; die Ermächtigung sei nach Zweck und Ausmaß nicht hinreichend bestimmt. Das Preisgesetz verletze auch die durch Art. 2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 7, 175 – Normenkontrolle III

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 13. November 1957

BVerfGE 7, 175ff 13.11.1957 – 1 BvR 78/56 I. Senat BVerfGE 7, 175 – Normenkontrolle III 1. Die antragstellenden Unternehmen haben zusammen mit anderen Beschwerdeführern Verfassungsbeschwerde gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Beförderungsteuergesetzes in der Seite 176 Fassung vom 13. Juni 1955 – BefStG 1955 – (BGBl. I S. 366) erhoben. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 6, 32 – Elfes

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 16. Januar 1957

BVerfGE 6, 32ff 16.01.1957 – 1 BvR 253/56 I. Senat BVerfGE 6, 32f – ELFES Seite 35
Näher liegt die Annahme, daß er die Ausreisefreiheit in Art. 11 Abs. 1 GG nicht garantieren wollte. Davon ist auch der Gesetzgeber des Paßgesetzes offensichtlich ausgegangen; denn er hat weder die Paßversagungsgründe inhaltlich auf Art. 11 Abs. 2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 5, 77 – Parteifreie Wählergruppen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 13. Juni 1956

BVerfGE 5, 77ff 13.06.1956 – 1 BvR 315, 309 und 286/53 I. Senat BVerfGE 5, 77 – PARTEIFREIE WÄHLERGRUPPEN Seite 78 2. Die Beschwerdeführer rügen, daß durch die §§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 5; 10; 25 Abs. 2; 26 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 4 BWG sowie § 29 BWO das [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 5, 13 – Blutgruppenuntersuchung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 25. Mai 1956

BVerfGE 5, 13ff 25.05.1956 – 1 BvR 190/55 I. Senat BVerfGE 5, 13 – BLUTGRUPPENUNTERSUCHUNG Nr. 4 Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG findet keine Anwendung auf solche, nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Gesetze, die lediglich bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen. Seite 15 Eine Verletzung des Grundrechts könnte schließlich auch [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 2, 121 – Zitiergebot

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Dienstag, 10. Februar 1953

BVerfGE 2, 121ff 10.02.1953 – 1 BvR 787/52 I. Senat BVerfGE 2, 121 – ZITIERGEBOT Nr. 9 Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG – das Grundrecht muß im Fall der Einschränkung unter Angabe des Artikels genannt werden – bezieht sich nur auf künftige Rechtssetzung. Seite 122 Allerdings ist in § 81 [...]

<http://zitiergebot.de/der-vergessene-rechtsweg/>

Pfad: [Startseite](#) / Der vergessene Rechtsweg

Der vergessene Rechtsweg

[Kommentare lesen](#) | [Kommentar schreiben](#)

Lizenzhinweis: Jede Übernahme unserer Beiträge bedarf ausdrücklich der Genehmigung.

In den Erläuterungen zum Art. [19](#) GG heißt es im **Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstausgabe**:

“Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der Grundrechte und damit – neben Art. 18 – zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Während sich aber Art. 18 gegen die vom Grundrechtsträger herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, **will Art. 19 die von öffentlichen Gewalten – möglicherweise - ausgehende Gefahr bannen.**”

Kurt Georg Wernicke, der Erstkommentator des sog. Grundrechteteils des Bonner Grundgesetzes, 1949 im Bonner Kommentar zum GG, Ausgabe 1950, bezeichnete Art. [19](#) GG denn auch als die “**Königin der Vorschriften**”. ([hier der vollständige Wortlaut](#))

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

[Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG](#) steht seit geraumer Zeit im Mittelpunkt streitiger Auseinandersetzungen zwischen dem Grundrechtsträger auf der einen und dem Staat und seinen Institutionen als Hoheitsträger auf der anderen Seite. Solche Auseinandersetzungen gelten als “öffentlich-rechtliche Streitigkeiten” und wurden bisher als nicht sonderlich beachtenswert angesehen. Interessant wurde das Thema “**öffentliche-rechtliche Streitigkeiten**” in dem Moment, als sich der Grundrechtsträger mit der Wirkweise des Art. [19](#) Abs. 1 Satz 2 GG, dem sog. **Zitiergebot** als zwingende Gültigkeitsvoraussetzung eines jeden einfachen Gesetzes mit dessen Hilfe der einfache Gesetzgeber grundgesetzlich zulässig einschränkbare Freiheitsgrundrechte einschränken lässt. In solchen Fällen muss jedes solche einfache Gesetz, egal ob Bundes- oder Landesgesetz in der Bundesrepublik seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und nach dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 den zwingenden Gültigkeitsvorschriften auch des Art. [19](#) Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genügen, ansonsten sind solche Gesetze trotz Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt seit dem Tage ihres scheinbaren Inkrafttretens ungültig. Damit einhergehend sind die auf einem solch ungültigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen allesamt nichtig und können in Ermangelung von entfaltet habender Rechtskraft keinen weiteren Rechtsöffnungstitel bilden.

Eigentlich dürfte es kein einziges einfaches grundgesetzlich zulässiges die einschränkbaren Freiheitsgrundrechte einschränkendes Gesetz heute, 61 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes, geben, denn der weder dem einfachen Gesetzgeber noch irgendeinem Gericht oder auch dem Bundesverfassungsgericht irgendein Ermessen bezüglich der sog. Zitierpflicht i.S.v. Art. [19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) einräumende klar und unmissverständlich ausformulierte Rechtsbefehl lässt das Verabschieden und Inkraftsetzen eines dann ungültigen Gesetzes faktisch gar nicht zu.

Die Realität sieht jedoch überraschenderweise völlig anders aus. Jüngste rechtswissenschaftliche Studien haben ergeben, dass der einfache Gesetzgeber bereits unmittelbar nach dem Beginn seiner Tätigkeit als erster Deutscher Bundestag zwar Gesetze wie am Fließband produziert wurden, doch die die Grundrechte garantierende zwingende Gültigkeitsvorschrift des sog. [Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) wohl nur marginale Anwendung gefunden hat. Von **39** veröffentlichten Entscheidungen zum sog. Zitiergebot des BverfG seit 1953 (Erstentscheidung [BverfGE 1, 121](#)) entspricht nur eine, nämlich die sog. "[Mutzenbacher-Entscheidung](#)" von 1990 der zwingenden Gültigkeitsvorschrift des Art. [19 Abs. 1 GG](#). Das Recht beugende Entscheidungen des BverfG entfalten ebenfalls keinerlei Rechtskraft oder gemäß [§ 31 Abs. 1 oder 2 BverfGG](#) irgendwelche Bindewirkung. Einfache Gesetze, die gegen das sog. Zitiergebot verstoßen, sind und bleiben ungültig, egal wann der einfache Gesetzgeber diese nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. Mai 1949 diese verabschiedet hat.

Auch wenn die vollziehende Gewalt gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) grundgesetzlich verpflichtet ist, nur gültige Gesetze und gültiges Recht anzuwenden und [Art. 1 Abs. 3 GG](#) alle drei Gewalten an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bindet sowie [Art. 1 Abs. 2 GG](#) die Verletzung der Grundrechte durch die drei Gewalten gegenüber jedem einzelnen Grundrechtsträger zwingend verbietet, so haben die vergangenen 61 Jahre gezeigt, dass sich an diese die drei Gewalten ebenfalls zwingenden Rechtsbefehle kaum bis gar nicht gehalten wird, so dass längst zu viele Grundrechtsträger immer wieder von der ihnen ausdrücklich umfassenden Rechtsschutz gewährenden grundgesetzlichen Garantievorschrift gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#) als im Rang eines absoluten Freiheitsgrundrecht stehend Gebrauch machen müssen. Dieses Gebrauch machen müssen wirft inzwischen immer mehr die Frage nach dem richtigen Rechtsweg auf, heißt es doch in Art. [19 Abs. 4 Satz 1 GG](#):

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Die Anwendung ungültiger Gesetze und ungültigen Rechts hat jedoch eine völlig andere rechtliche Qualität als die Anwendung eventuell verfassungswidriger Einzelnormen oder Gesetze.

In Ermangelung gültiger Gesetze handelt es sich denn auch um besonders den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art und die gerichtliche Zuständigkeit liegt dafür ausschließlich bei den ordentlichen Gerichten, so befiehlt es Art. [19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG](#) i.V.m. [§ 40 Abs. 1 VwGO](#). Beklagt wird nämlich nicht der Inhalt eines behördlichen Verwaltungsaktes, sondern die Ungültigkeit des gegenstandslosen Verwaltungsaktes, weil dieser auf einem wegen Verstoßes gegen das zwingende sog. Zitiergebot als die Grundrechte garantieren sollende "**muss**" – Vorschrift gemäß Art. [19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ungültigen Gesetz basiert und daher vollständig nichtig ist.

Das ordentliche Gericht (hier immer das Amtsgericht) hat zunächst eine solche Klage im Hause der seit 60 Jahren überfälligen Abteilung für den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zuzuweisen. Dazu muss das Richterpräsidium eines jeden einzelnen Amtsgerichtes bundesweit tagen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt:

„Zuweisung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“.

Inzwischen haben jüngst das Landgericht Paderborn und das Landgericht Frankfurt unabhängig voneinander auf dem Beschlusswege zu erkennen geben, dass für den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art weder die Richter für zivile noch für bürgerliche Streitigkeiten den gesetzlichen Richter gemäß [Art. 101 Abs. 1 GG](#) darstellen, geschweige denn nach dem Grundgesetz unzulässige Zuständigkeiten “für alle nicht besonders geregelten Angelegenheiten” in Frage kommen können bzw. überhaupt dürfen.

Zitat aus der Entscheidung des LG Paderborn

„Der Beschluss des AG Paderborn vom ... wird aufgehoben.
Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung an das AG Paderborn ... zurückverwiesen.

... Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich jedoch ersichtlich nicht um eine Zivilsache, da hier auf der Beklagtenseite das Land NRW in seiner hoheitlichen Funktion im Rahmen der Finanzverwaltung angegangen ist. Ein solcher Rechtsstreit ist **weder** als bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § [13 GVG](#) **noch** als Zivilsache einzuordnen. Damit war die Zuständigkeit der entscheidenden Richterin für den Rechtsstreit der vorliegenden Art nicht gegeben. Er war von vornherein nicht dieser Abteilung zuzuordnen.“

In der Entscheidung des LG Frankfurt am Main heißt es:

“Eine besondere Zuständigkeit für “alle nicht geregelten Angelegenheiten am AG Frankfurt am Main” **besteht nicht** und ist auch durch das **Grundgesetz nicht geboten.**”

Im **Bonner Kommentar zum Grundgesetz** schrieb denn auch **Wernicke** 1949 / 50 zu Art. [19](#) Abs. 4 Satz 2 GG wie folgt:

“Richtig ist vielmehr, daß das in Art. 19 IV 1 verfolgte Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes durch die Bestimmung des Abs. IV 2 auch für diejenigen Fälle gesichert werden soll, wo der Gesetzgeber seiner Aufgabe, den durch Abs. IV 1 statuierten Rechtsweg in seiner Art festzulegen, nicht nachgekommen ist. Dieses Vakuum füllt Abs. IV 2 aus. Die Subsidiarität der Bestimmung des Abs. IV besteht also nicht gegenüber Abs. IV 1, sondern gegenüber einem Versagen des zuständigen Gesetzgebers (vgl. hierbei Erl. II 4 h; vgl. dagegen die andersartige Bestimmung des Art. 41 II der Vorl. Vf. Nieders. 1951, die ausdrücklich die Verwaltungsgerichte als subsidiär zuständig erklärt). “Die Schöpfer des GG. gingen von der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Gerichte aus, ganz gleich auf welchen verschiedenen Sachgebieten des Rechts sie zuständig sind.” (So Zinn in Vhdlg. 37. Dtsch. Jur. Tag., S. 51, dessen Auslegung erhöhte Bedeutung zukommt, da er Mitglied des dreiköpfigen ARA. des PR. war, auf den diese Bestimmung zurückzuführen ist; vgl. Entstehungsgeschichte I.)”

Entgegen der klaren Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers hat der einfache Gesetzgeber in den 60 Jahren seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes den in Artikel [19](#) Abs. 4 GG verankerten Auftrag, dem Bürger, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten incl. seiner Grundrechte verletzt wird, einen Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu eröffnen, nicht erledigt. Weder bei den Amtsgerichten noch bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und auch nicht beim BGH sind Abteilungen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art eingerichtet worden.

Stattdessen wurde entgegen der klaren Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers in Artikel [19](#) Abs. 4 GG bereits 1956 ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage das sog. Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden in einfachgesetzlicher Form normiert. Die Versuche, eine grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage nachträglich zu schaffen, indem in Artikel [94](#) Abs. 2 GG 1969 das BverfG ermächtigt wurde, ein besonderes Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden des einzelnen Bürgers einzurichten, kollidiert bis heute mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht des Artikel [19](#) Abs. 4 GG. Dieses absolute Freiheitsgrundrecht kann und darf ebenso wie das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Artikel 5.3.1 GG durch den einfachen Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf Art. 5.3.1 GG bereits 1954 in der sog. „[Sünderinnen-Entscheidung](#)“ höchstrichterlich bestätigt. Bis zur Einführung der VwGO, insbesondere § [40](#) VwGO, war das Bundesverwaltungsgericht noch für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art entgegen Art. [19](#) Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG für zuständig erklärt worden.

Zur weiteren Verdeutlichung wird noch auf die gemäß § 31 Abs. 1 BverfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, alle Behörden und Gerichte bindende Entscheidung des BverfG in der sog. „[Südweststaat-Entscheidung](#)“ vom 23.10.1951 im 7. Leitsatz hingewiesen. Dort heißt es:

„Das Bundesverfassungsgericht **muss**, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz **nicht unvereinbar** ist, **ihre Gültigkeit positiv feststellen**, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“

Diese selbst auferlegte Verpflichtung des BverfG ist durch den einfachen Gesetzgeber unterlaufen worden, indem er Annahmekammern beim BverfG eingerichtet hat mit der Ermächtigung in § 93d BverfGG, ausdrücklich auch begründete Verfassungsbeschwerden ohne Begründung ablehnen zu können.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der einfache Gesetzgeber weder seiner Verpflichtung aus Artikel [19](#) Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG, den vorgeschriebenen Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art bei den ordentlichen Gerichten einzurichten noch der Verpflichtung aus der Entscheidung des BverfG vom 23.10.1951 im 7. Leitsatz nachgekommen ist, sondern im Gegenteil alles getan hat, um den Grundrechtsschutz des einzelnen Bürgers auszuhöhlen.

Aus den Protokollen des parl. Rates von 1948 / 49 als dem Verfassungsgeber ist auf den [Seiten 591 und 592](#) zu entnehmen, dass Dr. Dehler die Gefahr gesehen hat, dass mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte hinweg gegangen wird.

Weitere Details zum Erstkommentar von Kurt – Georg Wernicke im „**Bonner Kommentar zum Grundgesetz**“ von 1949 / 1950 finden sich auf der Seite „[Grundrechteforum](#)“.

Nachdem dann in den ordentlichen Gerichten die dem Art. [101](#) Abs. 1 GG genügende planmäßige richterliche Geschäftsverteilung für den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art hergestellt ist, hat der dann gesetzliche Richter zunächst das Verfahren auszusetzen und das wegen Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot unheilbar ungültige Gesetz ([z.B. die StPO, die ZPO, die AO, das UStG, das FamFG, den § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG](#)) gemäß Art. [100](#) GG dem BverfG zum Zwecke der deklaratorischen Erklärung der Nichtigkeit des Gesetzes vorzulegen. Im Anschluss daran ist der jeweilige Hoheitsträger zu verurteilen, den ungültigen / nichtigen Verwaltungsakt ersatzlos aufzuheben und / oder die Ungültigkeit / Nichtigkeit einer auf einem ungültigen Gesetz basierenden Gerichtsentscheidung in den entsprechenden Akten zu vermerken sowie die betroffenen Hoheitsträger weiter zu verurteilen, unverzüglich den ursprünglichen Zustand beim Kläger (Grundrechtsträger) wieder herstellen zu müssen.

Damit der einfache Gesetzgeber nun endlich seiner 61 Jahre versäumten gesetzgeberischen Pflicht hinsichtlich des Art. [19](#) Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG nachkommt, indem die erforderlichen Organisations- und Durchführungsgesetze erlässt, ist die Klage vor den ordentlichen Gerichten mit folgendem Zusatz zwingend zu versehen:

“Bei dem die Sache gemäß Artikel [100](#) GG vorzulegenden BverfG wird beantragt,

dem einfachen Gesetzgeber aufzugeben, binnen einer angemessenen Frist die zur Durchsetzung des Verfassungsauftrages die gemäß Artikel [19](#) Abs. 4 GG zur Durchsetzung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten erforderlichen Organisations- und Durchführungsgesetze zu erlassen.”

Nur so ist gewährleistet, dass der in seinen Grundrechten aufgrund von ungültigen Gesetzen wegen deren Verstoßes gegen das zwingende sog. Zitiergebot gemäß Art. [19](#) Abs. 1 Satz 2 GG verletzte Grundrechtsträger tatsächlich zu seinem ihm gemäß Art. [19](#) Abs. 4 GG garantierten Rechtsschutz gelangt, der ihn vor seine Rechte (einschließlich seiner Grundrechte) verletzenden Akte der öffentlichen Gewalt unmittelbar und nachhaltig schützen soll.

Diejenigen ordentlichen Gerichte, die sich weigern, die Zuständigkeit des gesetzlichen Richters gemäß Art. [101](#) GG im Geschäftsverteilungsplan für die den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art im Wege einer Richterpräsidiumssitzung zeitnah herzustellen, sind beim Verwaltungsgericht diesbezüglich zu verklagen. Beklagter ist der oder die Vorsitzende des Richterpräsidiums des jeweiligen Amtsgerichtes.

Grundrechte

[[Short URL](#) ...]

Permalink:

Die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

DIE GRUNDRECHTE SIND ABWEHRRECHTE DES BÜRGERS GEGENÜBER
EINGRIFFEN DES STAATES

"Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen." - Hans Jürgen Papier - Ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts

* **Gesetzliche Einschränkungsmöglichkeiten bei Grundrechten nach Maßgabe des Art. 19 Abs.1 Satz 1 GG sind rot markiert.** Einschränkungsmöglichkeiten bei Grundrechten unterliegen zwingend dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach das Grundrechte einschränkende Gesetz, dieses Grundrecht als Gültigkeitsvoraussetzung unter Angabe des Artikels nennen muss.

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, **soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.**

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. **In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.**

Artikel 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 GG

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. **Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.**
- (5) **Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.**
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) **Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.**

Artikel 9 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) **Vereinigen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.**
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10 GG

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 GG

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einerherkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13 GG

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 GG

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16 GG

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a GG

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehenvölkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17 GG

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a GG

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und

das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 19 GG

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. **Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.**

Artikel 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 21 GG

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Artikel 33 GG

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung derhergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 38 GG

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Artikel 97 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Artikel 101 GG

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 103 GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104 GG

(1) **Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.** Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zubenachrichtigen.

Leitsätze & Zitate

[Kommentare lesen](#) | [Kommentar schreiben](#)

Lizenzhinweis: Jede Übernahme unserer Beiträge bedarf ausdrücklich der Genehmigung.

»Es muss heute eine Hauptaufgabe der deutschen Finanzverwaltung sein, die deutsche Bevölkerung zu erziehen und zu veranlassen, die bestehenden Gesetze einzuhalten und zu achten.« -Fritz Schäffer, Bundesfinanzminister am 15.01.1951 an der Bundesfinanzschule in Siegburg-

»Das Gesetz, das ich Ihnen vorlege, ist also dahin zu charakterisieren, dass es alles bis zum heutigen Tage innerhalb des Bundes irgendwo geltendes Recht verarbeitet und, soweit es brauchbar ist, übernimmt, dass allerdings nirgendwo ein Rechtsgedanke eingebaut wurde, der bisher nicht irgendwo schon rechtens war. In diesem Sinne hat sich also die Regierung Beschränkungen auferlegt und darauf verzichtet, Reformen vorzuschlagen, um dieses notwendige Vereinheitlichungsgesetz möglichst rasch zur Verabschiedung zu bringen.« -Dr. Thomas Dehler, Bundesjustizminister anlässlich des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12.09.1950 von GVG, StPO und ZPO im Bundestag-

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.« Dr. Gustav Heinemann zu Protokoll der Bundesregierung als Bundesinnenminister am 20.08.1950 nach der Länderinnenministerkonferenz

»Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BverfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.« – Bundesverfassungsgericht -

»Wer die Wahrheit nicht kennt, ist nur ein Narr, wer sie aber kennt und eine Lüge nennt, ist ein Verbrecher.« Bertoldt Brecht

»Wir schwören, dass wir unsere Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, unsere Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden.« – Amtseid der Mitglieder der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

»Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen.« – Hans Jürgen Papier – 8. Präsident des Bundesverfassungsgerichts

»Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss

umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.« – Prof. Dr. Jörn Ipsen

»Das Bundesverfassungsgericht ist befugt, die Verfassung, sofern dies zur Klärung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung notwendig ist, zu konkretisieren, nur insoweit hat es die letztverbindliche Konkretisierungsbefugnis; die Kompetenz, die Verfassung durch ungeschriebene, im Wege der >>authentischen Interpretation<< gefundene Rechtssätze, die für alle Organe ebenso wie die Grundgesetz-Normen verbindlich sind, zu ergänzen, verleiht das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht eben gerade nicht, rechtlich ist hier neben der Verfassungsorgantreue und der Bestandskraftwirkung vor allem § [31 BVerfGG](#) maßgebend.« – H. H. Klein

»Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. [19](#) Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. [1](#) Abs. 3 und [19](#) Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.« – [BVerwGE 1, 303](#) – Sünderin-Fall

»Alle Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland stehen in einer sog. Normenhierarchie. Dabei ist das Grundgesetz, und damit die Grundrechte des Bürgers unter anderem in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat und seine Institutionen, die wesentliche und ranghöchste Rechtsquelle unseres Landes. Die Verfassung “strahlt” auf alle unsere Rechtsgebiete aus und ist das zentrale Dokument unseres Staates, an das sich alle drei Gewalten zu halten haben.« – Horst Köhler – Bundespräsident

»Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.« – Südweststaat-Entscheidung des BverfG vom 23.10.1951, Leitsatz 20

»Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.« – [BVerfGE 8, 1](#), Rdn. 50

»Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.« – Lübke-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in “Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte”

»Artikel [19](#) Abs. 1 GG: Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten (Einzelfallverbot). Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Zitiergebot).«

»Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigenden Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Artikel [19](#) I 1 GG), aber auch alle eingriffsermächtigenden Gesetze der nationalsozialistischen Zeit, da in dem Verfassungskonglomerat des sog. Dritten Reiches – nachdem im neuen Reich ...

Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereint worden sind, hat der Begriff des formellen Gesetzes seinen Sinn verloren – für formelle, d.h. vom Volke oder einer nach anerkannt demokratischen Grundsätzen gewählten Volksvertretung beschlossenen Gesetze kein Raum war; schließlich auch alle – formellgesetzlichen – Eingriffsermächtigungen, soweit auf Grund derselben Einzeleingriffe in die verschiedensten Grundrechte durchgeführt werden können.« a.A.. Ernst Friesenhahn, Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950, S. 254/55

»Zitiergebot: Nach Art. [19](#) Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.« – BVerfG, [1 BvR 668/04](#)

»Zitiergebot: Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. [BVerfGE 64, 72](#) <79 f.>).« – BVerfG, [1 BvR 668/04](#)

»Zitiergebot: Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. [BVerfGE 5, 13](#) <15 f.>).« – BVerfG, [1 BvR 668/04](#)

»Eine Verletzung des Grundrechts könnte schließlich auch dann vorliegen, wenn das den Eingriff zulassende Gesetz selbst nichtig wäre. Als Grund für die Nichtigkeit könnte in Betracht kommen, dass ein Gesetz, welches ein Grundrecht einschränkt, nach Art. [19](#) Abs. 1 Satz 2 GG dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss.« BVerfGE 5,13 v. 25.05.1956, [1 BvR 190/55](#)

»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.« – Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen

»Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln.« – Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen

»Die Suche nach dem Geltungsgrund einer Norm kann nicht, wie die Suche nach der Ursache einer Wirkung, ins Endlose gehen. Sie muß bei einer Norm enden, die als letzte, höchste vorausgesetzt wird. Als höchste Norm muß sie vorausgesetzt sein, da sie nicht von einer Autorität gesetzt sein kann, deren Kompetenz auf einer noch höheren Norm beruhen müßte. Eine solche als höchste vorausgesetzte Norm wird hier als Grundnorm bezeichnet.« – Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen

»Demokratie ist diejenige Staatsform, die sich am wenigsten gegen ihre Gegner wehrt. Es scheint ihr tragisches Schicksal zu sein, daß sie auch ihren ärgsten Feind an ihrer eigenen Brust nähren muß.« – Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen

»Art. [19](#) Abs. 4 GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht ([BVerfGE 27, 297](#) [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch [BVerfGE 37, 150](#) [152 f.]).« – [2 BvR 1075/05](#) – vom 19.01.2006

»Mit der Bedeutung des Art. [19](#) Abs. 4 GG, der sich gegen Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt richtet ([BVerfGE 10, 264](#) [267]) ist es unvereinbar, daß die vollziehende Gewalt selbst über die Bedingungen des Rechtswegs verfügt, der gegen sie eröffnet wird.« – [2 BvR 1075/05](#) – vom 19.01.2006

»Art. [1](#) Abs. 3 GG kennzeichnet nicht nur grundsätzlich die Bestimmungen des Grundrechtsteiles als unmittelbar geltendes Recht, sondern bringt zugleich den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dass der Einzelne sich der öffentlichen Gewalt gegenüber auf diese Normen als auf Grundrechte im Zweifel soll berufen können.«[1 BvR 289/56](#) des Ersten Senats vom 7. Mai 1957

»Zitiergebot: Gemäß Artikel [19](#) Abs. 1 Satz GG ist die Legislative gehalten, Gesetze, die – nach dem Grundgesetz zulässige – Einschränkungen von Grundrechten selbst festlegen (durch Gesetz) oder solche Einschränkungen von Grundrechten durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären (auf Grund eines Gesetzes) nur mit allgemeiner Geltungskraft zu erlassen.« – Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Kurt Georg Wernicke

»Zitiergebot: Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, “Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen”. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort “außerdem” klar, dass es sich nicht um eine Alternativvoraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 Satz 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. (vgl. HaptA. 47. Sitz. StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler, FDP: Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...)« – Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Kurt Georg Wernicke

»Zitiergebot: Das neuartige Erfordernis des Artikel [19](#) Abs. 1 Satz 2 GG enthält die Wertung, dass der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlass der Gesetzgeber sich im Augenblick nicht des Eingriffs bewusst geworden ist und daher die Anführung von Artikel und Grundrecht unterlassen hat.« – Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Kurt Georg Wernicke

»Zitiergebot: Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die Grundrechte unbewusst eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls nicht mehr bequem machen, wenn Grundrechte angetastet werden. Unter der Herrschaft des GG sollen Eingriffe in Grundrechte etwas so außergewöhnliches sein, dass sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflicher Überlegung und in einer für jedermann von vornherein erkennbaren Weise entschließen darf.« – Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstfassung zu Artikel [19](#) GG von 1949 von Kurt Georg Wernicke

»Zitiergebot: In der Kette der Maßnahmen zu Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der Grundrechte in wirkungsvollstem Umfange von vornherein zu begegnen bildet Abs. 1 Satz 2 GG somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.« – Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Kurt Georg Wernicke

»Das Bundesverfassungsgericht hat nur die Rechtmäßigkeit einer angegriffenen Norm, nicht auch ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Insbesondere ist es nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Gesetzgeber von dem ihm eingeräumten Ermessen den “richtigen”

Gebrauch gemacht hat. Wie weit das freie Ermessen des Gesetzgebers reicht, ist aber eine Rechtsfrage und unterliegt deshalb der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn das Grundgesetz die Grenzen des Ermessens gezogen hat.« – BVerfG 1,14ff, Rdn. 74

»Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben.« – BVerfG 1,14

»Richtig ist vielmehr, daß das in Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 verfolgte Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes durch die Bestimmung des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 auch für diejenigen Fälle gesichert werden soll, wo der Gesetzgeber seiner Aufgabe, den durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 statuierten Rechtsweg in seiner Art festzulegen, nicht nachgekommen ist.« – Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Kurt Georg Wernicke

»Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame Kontrolle ([BVerfGE 35, 263](#) [274]; [35, 382](#) [401]; [40, 272](#) [275]; [41, 23](#) [26]; [41, 323](#) [326]; [42, 128](#) [130]; [46, 166](#) [178]). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter ([BVerfGE 18, 203](#) [212]; [35, 263](#) [274]). Nur ein Gesetz, das eine solche umfassende Prüfung zulässt, genügt diesem Verfahrensgrundrecht ([BVerfGE 21, 191](#) [195]).«

»Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.« – 7. Leitsatz, [BVerfGE 1, 14](#) – Südweststaat

»Wenn die Fassung eines Gesetzes seinen wirklichen Gehalt nicht zum Ausdruck bringt, wenn sie mißverständlich oder irreführend ist, oder wenn das Gesetz in sich widerspruchsvoll ist, kann es wegen Widerspruchs mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nichtig sein.« – 14. Leitsatz, [BVerfGE 1, 14](#) – Südweststaat

»Eine verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des pouvoir constituant (konstitutive Macht). Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.« – 21. Leitsatz, [BVerfGE 1, 14](#) – Südweststaat

»Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.« – 27. Leitsatz, [BVerfGE 1, 14](#) – Südweststaat

»Das Bundesverfassungsgericht hat die Gültigkeit eines ihm zur Prüfung unterbreiteten Gesetzes unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, auch soweit diese von den Beteiligten nicht geltend gemacht worden sind.« – 33. Leitsatz, [BVerfGE 1, 14](#) – Südweststaat

»Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.« – 1. Leitsatz, [BVerfGE 7, 198](#) – Lüth

»Der Richter darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht durch
»verfassungskonforme« Auslegung einen entgegengesetzten Sinn geben.« – 1. Leitsatz,
[BVerfGE 8, 28](#) – Besoldungsrecht

Pfad: [Startseite](#) / Bonner Kommentar Grundgesetz

Bonner Kommentar Grundgesetz

Alle noch vorhandenen Erklärungen von Kurt Georg Wernicke* zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus der Erstausgabe der Loseblattsammlung “Bonner Kommentar” 1950.

* Kurt Georg Wernicke war der Herausgeber für den Bundestag der Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Gremium, welches als Verfassunggeber das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1948/49 erarbeitete. Kurt Georg Wernicke kommentierte in seiner Eigenschaft als Protokollführer im Parlamentarischen Rat im ersten Kommentar zum Grundgesetz die Grundrechte. Die Inhalte des Grundgesetzes, hier vorrangig die Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers und ihre juristische Absicherung gegenüber Eingriffen des Staates, die Inhalte Protokolle des Parlamentarischen Rates und die durch Kurt Georg Wernicke erfolgte Erstkommentierung der Grundrechte im Bonner Kommentar zum GG bilden eine unverzichtbare Grundlage zum Verständnis der Funktionsweise des Grundgesetzes, der Grundrechte und der drei Gewalten im Verhältnis dazu. Das Verständnis dieser Grundlagen öffnet den Blick für all die kleinen und großen Grundrechtseinschnitte, denen der Normadressat oft und gewollt unbemerkt ausgesetzt ist, ohne zu wissen, dass er sich mit dem höchsten Gesetz der Bundesrepublik Deutschland als dem einzigen Garant für den Erhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegen Amtsmissbrauch und juristische Willkür wehren kann.

[Wernicke Kommentar Art-19 GG](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 16. April 2010

Auszüge aus dem “Bonner Kommentar zum GG”, 1. Ausgabe 1950, Kurt Georg Wernicke* zu Artikel 19 GG. Kurt Georg Wernicke war der Herausgeber für den Bundestag der Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Gremium, welches als Verfassunggeber das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1948/49 erarbeitete. * Kurt Georg Wernicke kommentierte in seiner Eigenschaft als Protokollführer [...]

Themen: [Bonner Kommentar Grundgesetz](#) | [9 Antworten](#)

[Wernicke Kommentar Art-20 GG](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 16. April 2010

Auszüge aus dem “Bonner Kommentar zum GG”, 1. Ausgabe 1950, Kurt Georg Wernicke* zu Artikel 20 GG. Kurt Georg Wernicke war der Herausgeber für den Bundestag der Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Gremium, welches als Verfassungegeber das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1948/49 erarbeitete. * Kurt Georg Wernicke kommentierte in seiner Eigenschaft als Protokollführer

Pfad: [Startseite](#) / BVerfGE zum Zitiergebot

BVerfGE zum Zitiergebot

Alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zitiergebot

[1 BvR 1797/10 \(SGB II\)](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Donnerstag, 4. November 2010

Der Beschwerdeführer verlangte hier auf Grund des Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG – Zitiergebot – die Feststellung der positiven Gültigkeit des Sozialgesetzbuches II (SGB II) gemäß 7. Leitsatz BVerfGE 1, 14 – Südweststaat Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [2 Antworten](#)

[1 BvR 2986/09 \(ArbGG\)](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 3. November 2010

Der Beschwerdeführer verlangte hier auf Grund des Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG – Zitiergebot – die Feststellung der positiven Gültigkeit des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) gemäß 7. Leitsatz BVerfGE 1, 14 – Südweststaat Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [5 Antworten](#)

[2 BvR 1345/03](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Montag, 18. Oktober 2010

BVerfG, 2 BvR 1345/03 vom 22.8.2006 A. 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung der Geräte- und Kartennummern sowie des Standorts von Mobiltelefonen durch den so genannten “IMSI-Catcher” (§ 100 i StPO). II. 19 Mit ihrer am 17. Juli 2003 eingegangenen Verfassungsbeschwerde greifen die Beschwerdeführer Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

2 BvR 524/01

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 30. Juli 2010

BVerfG, 2 BvR 524/01 vom 25. Oktober 2005 Rn 19 2. Mit der Verfassungsbeschwerde wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft: Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin auf Heranwachsen im Haushalt des Vaters und auf Erziehung durch den Vater aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Art. 2 Abs. 1 GG sei verletzt, weil § 21 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 15, 288

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 17. März 2010

BVerfGE 15, 288ff 19.02.1963 – 1 BvR 610/62 I. Senat BVerfGE 15, 288 Seite 293
Ausdrückliche gesetzliche Grundlage hierfür ist § 116 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung enthält als allgemeines Gesetz eine “Schranke” der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 7, 198 [207-209]). Sie verletzt nicht – wie der Beschwerdeführer meint – Art. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

2 BvR 902/06

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Dienstag, 16. März 2010

BVerfG, 2 BvR 902/06 vom 16.6.2009 Rn 77 d) §§ 94 ff. StPO verstoßen auch nicht gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit nach dem Grundgesetz - wie gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG - ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss zwar das Gesetz nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich das Grundrecht [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [1 Antwort](#)

BVerfGE 122, 63

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 122, 63ff 15.10.2008 – 2 BvR 236, 237/08 II. Senat BVerfGE 122, 63 Seite 70 2. Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung verletze das Zitiergebot und sei daher formell verfassungswidrig. Art. 15 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung erwähne nur die Einschränkung von Art. 10 Abs. 1 GG. Es würden jedoch offensichtlich auch Art. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [1 Antwort](#)

BVerfGE 120, 274 – Grundrecht auf Computerschutz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 120, 274ff 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07 I. Senat BVerfGE 120, 274 – Grundrecht auf Computerschutz Seite 291 Soweit Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG als Eingriff in Art. 13 GG anzusehen seien, sei die Vorschrift bereits deshalb verfassungswidrig, weil sie keinem der besonderen Schrankenvorbehalte von Art. 13 Abs. 2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 114, 357 – Aufenthaltserlaubnis

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 114, 357ff 25.10.2005 – 2 BvR 524/01 II. Senat BVerfGE 114, 357 – Aufenthaltserlaubnis Seite 362 2. Mit der Verfassungsbeschwerde wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft: Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin auf Heranwachsen im Haushalt des Vaters und auf Erziehung durch den Vater aus Art.6 Abs.1 und Abs.2 GG. Art.2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 113, 348 – Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 113, 348ff 27.07.05 – 1 BvR 668/04 I. Senat BVerfGE 113, 348 – Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung 1. Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art.19 Abs.1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiovorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält. Seite 356 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 96, 10 – Räumliche Aufenthaltsbeschränkung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 96, 10ff 10.04.1997 – 2 BvL 45/92 II. Senat BVerfGE 96, 10 – Räumliche Aufenthaltsbeschränkung Seite 16 Obwohl danach räumliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Ausländern an Art.2 Abs.2 Satz 2 GG zu messen seien, werde in §37 AsylVfG nur Art.2 Abs.2 Satz 1 GG als eingeschränkt zitiert, so daß Art.19 Abs.1 Satz 2 GG [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 92, 365 – Kurzarbeitergeld

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 92, 365ff 4.07.1995 – 1 BvF 2/86 und 1, 2, 3, 4/87 und 1 BvR 1421/86 I. Senat BVerfGE 92, 365 – Kurzarbeitergeld Seite 384 Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, die Neufassung des § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AFG verstoße gegen Art. 9 Abs. 3 GG, Art. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 85, 386 – Fangschaltungen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 85, 386ff 25.03.1992 – 1 BvR 1430/88 I. Senat BVerfGE 85, 386 – Fangschaltungen Seite 390 Einen Hinweis gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auf Einschränkungen von Art. 10 Abs. 1 GG enthalten die Gesetze nicht. Seite 403 Weder die Begründung der Bundesregierung zu § 30 Abs. 2 PostVerfG – im Entwurf [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 83, 130 – Josephine Mutzenbacher

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 83, 130ff 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 I. Senat BVerfGE 83, 130 – Josephine Mutzenbacher Seite 137 Das Gesetz verstoße darüber hinaus gegen das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) (Anmerkung: gemeint ist hier das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) Seite 154 1. Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 [...])

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 68, 352

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 68, 352ff 19.12.1984 – 2 BvL 20, 21/84 II. Senat BVerfGE 68, 352 Seite 357 Verstößt § 59 IRG gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 GG und Art. 102 GG, weil § 59 IRG Rechtshilfehandlungen auch dann zuläßt, wenn diese zur Verhängung und Vollstreckung eines [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 64, 72 – Prüflingenieure

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 64, 72ff 4.05.1983 – 1 BvL 46, 47/80 I. Senat BVerfGE 64, 72 – Prüflingenieure Nr. 4 1. Berufsregelnde Gesetze fallen nicht unter das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Seite 73 Das vorliegende Verwaltungsgericht beanstandet, daß die in Schleswig-Holstein gesetzlich vorgesehene Altersgrenze von 70 Jahren grundsätzlich auch für solche Prüflingenieur [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 61, 82 – Sasbach

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 61, 82ff 8.07.1982 – 2 BvR 1187/80 II. Senat BVerfGE 61, 82 – Sasbach Seite 113 Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht verletzt. Das Erlöschen von Einwendungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und die Einschränkung oder der Wegfall von subjektiven materiellen Störungsabwehransprüchen gegenüber einem bestimmten Vorhaben im Sinne des § 7 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 50, 290ff 1.03.1979 – 1 BvR 532, 533/77, 419/78 und 1 BvL 21/78 I. Senat BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmung Seite 303 Die Beschwerdeführer zu I) und II) haben ein Rechtsgutachten der Professoren Badura, Rittner und Rütters vorgelegt – im folgenden: Kölner Gutachten -, dessen rechtliche Würdigung sie sich auch insoweit zu eigen [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 48, 327 – Familiennamen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 48, 327ff 31.05.1978 – 1 BvR 683/77 I. Senat BVerfGE 48, 327 – Familiennamen Seite 332 II. Die Beschwerdeführer sind Eheleute, die schon 1965 bei ihrer Eheschließung den Mädchennamen der Frau als Ehenamen annehmen wollten. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen. Auch ein von ihnen durchgeführtes Verfahren nach § 47 PStG mit dem Ziel der [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 47, 46 – Sexualkundeunterricht

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 47, 46ff 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75 I. Senat BVerfGE 47, 46 – Sexualkundeunterricht Seite 64 b) Lediglich soweit dieser Beschwerdeführer nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG noch eine Verletzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 103 Abs. 1 GG gerügt hat, sind [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 44, 197 – Solidaritätsadresse

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 44, 197ff 2.03.1977 – 2 BvR 1319/76 II. Senat BVerfGE 44, 197 – Solidaritätsadresse Seite 201 § 15 Abs. 2 SG verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß für § 15 Abs. 1 SG als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG das Zitiergebot (Art. 19 Abs. [...])

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 39, 334 – EXTREMISTENBESCHLUSS

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 39, 334ff 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 II. Senat BVerfGE 39, 334- EXTREMISTENBESCHLUSS Seite 340 2. Die angegriffene Regelung sei mit dem Grundgesetz unvereinbar: Sie stehe in Widerspruch zu Art. 12 GG. Da die zweite juristische Staatsprüfung auch für den Beruf des Rechtsanwalts, des Syndikus und anderer Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes erforderlich sei, [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 35, 185 – Haftgrund Wiederholungsgefahr

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 35, 185ff 30.05.1973 – 2 BvL 4/73 II. Senat BVerfGE 35, 185 – Haftgrund Wiederholungsgefahr Seite 187 Das Amtsgericht Lüneburg hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Zur Begründung führt es aus: Auf die Gültigkeit dieser Bestimmung [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 33, 52 – Zensur

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 33, 52ff 25.04.1972 – 1 BvL 13/67 I. Senat BVerfGE 33, 52 – Zensur Seite 56 4. Schließlich seien die §§ 5 ff. GÜV wegen Verletzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig; denn das durch § 5 Abs. 1 Seite 57 GÜV eingeschränkte Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG sei [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 30, 336 – Jugendgefährdende Schriften

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 30, 336ff 23.03.1971 – 1 BvL 25/61 und 3/62 I. Senat BVerfGE 30, 336 – Jugendgefährdende Schriften Seite 345 Die Angeklagten der Ausgangsverfahren vertreten übereinstimmend die Ansicht, daß § 6 Abs. 2 verfassungswidrig sei. Die Angeklagte des der Vorlage 1 BvL 3/62 zugrundeliegenden Verfahrens hält außerdem § 4 Abs. 1 Nr. 3 wegen Verstoßes [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 28, 282 – Solidaritätsadresse

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 28, 282ff 26.05.1970 – 1 BvR 657/68 I. Senat BVerfGE 28, 282 – Solidaritätsadresse Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nicht für die §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Soldatengesetzes. Seite 286 Die Disziplinarbestrafung wegen des Anschlags am Informationsbrett und wegen der Eingabe an den Soldatensender [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 28, 55 – Leserbrief

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 28, 55ff 18.02.1970 – 2 BvR 746/68 II. Senat BVerfGE 28, 55 – Leserbrief Seite 60 Mit der am 22. Dezember 1968 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den ihm am 23. November 1968 in vollständiger Form zugestellten Beschluß des Truppendienstgerichts vom 5. November 1968. Er rügt eine Verletzung von Art. 5, 17 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 28, 36 – Zitiergebot

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 28, 36ff 18.02.1970 – 2 BvR 531/68 II. Senat BVerfGE 28, 36 – ZITIERGEBOT 1. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in

ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken. Seite 43 Der Bundesminister der Verteidigung, der sich für die Bundesregierung geäußert hat, hält [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 24, 367 – Hamburgisches Deichordnungsgesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 24, 367ff 18.12.1968 – 1 BvR 638, 673/64 und 200, 238, 249/65 I. Senat BVerfGE 24, 367 – Hamburgisches Deichordnungsgesetz 4. Enteignungsgesetze (Art. 14 Abs. 3 GG) schränken das Grundrecht des Eigentums nicht im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG ein. Seite 395 Soweit in der Rechtsumwandlung eine Enteignung liegt, wird sie unmittelbar [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 21, 271 – Südkurier

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 12. März 2010

BVerfGE 21, 271ff 4.04.1967 – 1 BvR 414/64 I. Senat BVerfGE 21, 271 – Südkurier Seite 275 Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stelle eine Zensur dar; diese sei uneingeschränkt und selbst beim etwaigen Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes verboten. Dem Bund fehle nach Art. 74 Nr. 12 GG die Gesetzgebungskompetenz für das Verbot. Hilfsweise habe die Verletzung [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

1 BvR 2181/98

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 11. August 1999

A II. 1. 29 c) Die angegriffenen Vorschriften seien bereits wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig. Da § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingreife, hätte dieses Grundrecht im Transplantationsgesetz genannt werden müssen. 2. 14 c) Die [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 21, 92

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Donnerstag, 12. Januar 1967

BVerfGE 21, 92ff 12.01.1967 – 1 BvR 168/64 I. Senat BVerfGE 21, 92 Der Beschwerdeführer rügt Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 und 2 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 12. Januar 1967 – 1 BvR 169/631 – eingehend dargelegt, daß § 9 Abs. 1 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 19, 150 – Allgemeines Kriegsfolngengesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 3. November 1965

BVerfGE 19, 150ff 3.11.1965 – 1 BvR 62/61 I. Senat BVerfGE 19, 150 – Allgemeines Kriegsfolngengesetz Seite 155 Die Verfassungsänderung sei auch nicht wirksam vorgenommen. Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG müsse erst recht gelten, wenn ein Grundrecht durch eine Verfassungsänderung in vollem Umfang aufgehoben werde. Art. 14 GG sei aber [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 17, 67 – Investitionshilfegesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 24. Juli 1963

BVerfGE 17, 67ff 24.07.1963 – 1 BvR 425, 786, 787/58 I. Senat BVerfGE 17, 67 – Investitionshilfegesetz Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, daß schon die Einfügung des Artikels 135 a in das Grundgesetz sie unmittelbar in ihren Grundrechten berühre. Diese Ergänzung des Grundgesetzes schmälere unmittelbar den Grundrechtskreis des einzelnen, weil dieser Schutzwall gegen eine beliebige [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 16, 194 – Liquorentnahme

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Montag, 10. Juni 1963

BVerfGE 16, 194ff 10.06.1963 – 1 BvR 790/58 I. Senat BVerfGE 16, 194 – LIQUORENTNAHME Seite 199 2. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit kann auf Grund eines einfachen Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG). Als formelles Gesetz genügt § 81a StPO dieser Forderung. a) Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 15, 126 – STAATSBANKROTT

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 14. November 1962

BVerfGE 15, 126ff 14.11.1962 – 1 BvR 987/58 I. Senat BVerfGE 15, 126 – STAATSBANKROTT Seite 129 2. Die Verfassungsbeschwerde ist am 24. Dezember 1958 eingegangen; sie richtet sich gegen das AKG und beantragt in erster Linie, den § 1 dieses Gesetzes für nichtig zu erklären. a) Schon das Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135a [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 10, 89 – (Großer) Erftverband

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 29. Juli 1959

BVerfGE 10, 89ff 29.07.1959 – 1 BvR 394/58 I. Senat BVerfGE 10, 89 – (Großer)
ERFTVERBAND Seite 99 Der Angriff ist freilich nicht schon deshalb begründet, weil das
Gesetz Art. 2 Abs. 1 GG nicht als eingeschränktes Grundrecht aufführt. Denn Art. 19 Abs. 1
Satz 2 GG bezieht sich nicht auf die allgemeine Handlungsfreiheit; sie [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 8, 274 – Preisgesetz

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 12. November 1958

BVerfGE 8, 274ff 12.11.1958 – 2 BvL 4, 26, 40/56, 1, 7/57 II. Senat BVerfGE 8, 274 –
PREISGESETZ Das Landgericht ist der Auffassung, § 2 Abs. 1 Preisgesetz verstoße gegen
Art. 80 Abs. 1 GG; die Ermächtigung sei nach , Zweck und Ausmaß nicht hinreichend
bestimmt. Das Preisgesetz verletze auch die durch Art. 2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 7, 175 – Normenkontrolle III

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 13. November 1957

BVerfGE 7, 175ff 13.11.1957 – 1 BvR 78/56 I. Senat BVerfGE 7, 175 – Normenkontrolle III
1. Die antragstellenden Unternehmen haben zusammen mit anderen Beschwerdeführern
Verfassungsbeschwerde gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Beförderungsteuergesetzes in
der Seite 176 Fassung vom 13. Juni 1955 – BefStG 1955 – (BGBl. I S. 366) erhoben. [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 6, 32 – Elfes

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 16. Januar 1957

BVerfGE 6, 32ff 16.01.1957 – 1 BvR 253/56 I. Senat BVerfGE 6, 32f – ELFES Seite 35
Näher liegt die Annahme, daß er die Ausreisefreiheit in Art. 11 Abs. 1 GG nicht garantieren
wollte. Davon ist auch der Gesetzgeber des Paßgesetzes offensichtlich ausgegangen; denn er
hat weder die Paßversagungsgründe inhaltlich auf Art. 11 Abs. 2 [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 5, 77 – Parteifreie Wählergruppen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Mittwoch, 13. Juni 1956

BVerfGE 5, 77ff 13.06.1956 – 1 BvR 315, 309 und 286/53 I. Senat BVerfGE 5, 77 –
PARTEIFREIE WÄHLERGRUPPEN Seite 78 2. Die Beschwerdeführer rügen, daß durch die

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 5; 10; 25 Abs. 2; 26 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 4 BWG sowie § 29 BWO das [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 5, 13 – Blutgruppenuntersuchung

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Freitag, 25. Mai 1956

BVerfGE 5, 13ff 25.05.1956 – 1 BvR 190/55 I. Senat BVerfGE 5, 13 – BLUTGRUPPENUNTERSUCHUNG Nr. 4 Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG findet keine Anwendung auf solche, nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Gesetze, die lediglich bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen. Seite 15 Eine Verletzung des Grundrechts könnte schließlich auch [...]

Themen: [BVerfGE zum Zitiergebot](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 2, 121 – Zitiergebot

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Dienstag, 10. Februar 1953

BVerfGE 2, 121ff 10.02.1953 – 1 BvR 787/52 I. Senat BVerfGE 2, 121 – ZITIERGEBOT Nr. 9 Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG – das Grundrecht muß im Fall der Einschränkung unter Angabe des Artikels genannt werden – bezieht sich nur auf künftige Rechtssetzung. Seite 122 Allerdings ist in § 81 [...]

Informationen

Das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG wird in die Strafprozessordnung aufgenommen

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Montag, 20. Dezember 2010

Am 15.12.2010 beschloss der Bundesrat die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben¹. Danach bedarf es in Zukunft keiner richterlichen Anordnung mehr in den Fällen der §§ 315a und 315c bis 316 des StGB, wenn eine Blutprobenentnahme dem Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut [...]

Themen: [Argumente der Täter](#), [Artikel 19 GG](#), [Informationen](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

BVerfGE 7, 377 – Apotheken-Urteil

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Samstag, 13. November 2010

[Short URL ...]Permalink:

Themen: [Informationen](#) | [Eine Antwort schreiben](#)

[Recherche zum Zitiergebot](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Sonntag, 14. März 2010

Anleitung zur Überprüfung einzelner Gesetze auf die Verletzung des Zitiergebotes am aktuellen Beispiel des Umsatzsteuergesetzes in seiner Fassung vom 01.01. 2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 74, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2001 – Seite 3923) Wie erkenne ich, ob ein Gesetz dem Zitiergebot entspricht? Untersuchungsgrundlage ist der Artikel 19 Abs. 1 Satz [...]

Themen: [Informationen](#) | [2 Antworten](#)

[Das Zitiergebot — die Fessel des Gesetzgebers](#)

Autor: [Zitiergebot](#) | Datum: Donnerstag, 11. März 2010

Artikel 19 Abs. 1 GG »Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten (Einzelfallverbot). Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Zitiergebot).« Die Entstehung des Zitiergebotes Was es mit dem Zitiergebot auf sich hat, [...]

ArbGG

Arbeitsgerichtsgesetz

[Das Arbeitsgerichtsgesetz verletzt das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#)

Autor: [Grundrechtspartei](#) | Datum: Freitag, 29. Juni 2012

Dienstaufsichtsbeschwerden wegen der Anwendung des ArbGG trotz seines Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG am Arbeitsgericht Berlin, Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg sowie Bundesarbeitsgericht Die Anwendung des gegen die Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) verstößenden Arbeitsgerichtsgesetzes verletzt die Grundrechte der Rechtssuchenden in Streitigkeiten arbeitsrechtlicher Art auf [...]